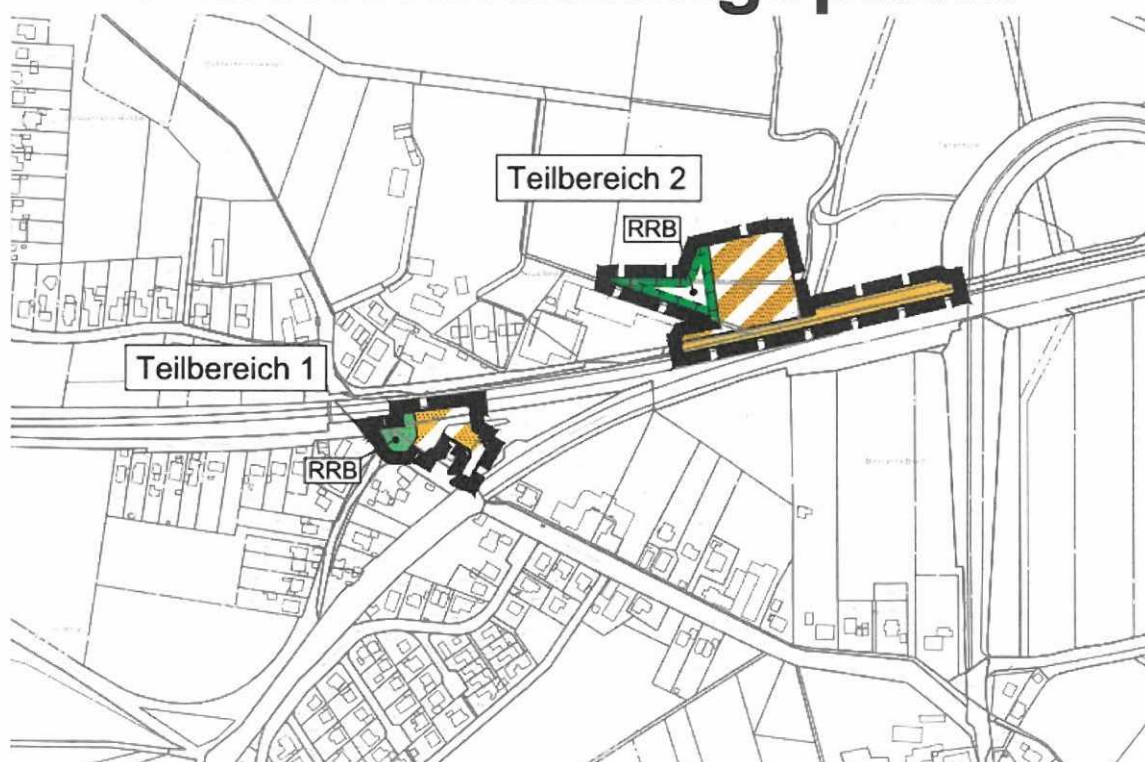


Gemeinde Oyten

Landkreis Verden

28. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung

Juni 2020

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis:**Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	Einleitung	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche	5
1.4	Planungsrahmenbedingungen	6
2.	Ziele und Zwecke der Planung	9
2.1	Alternativenprüfung	10
2.2	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	12
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	13
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	13
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	13
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	17
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	17
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	17
3.2	Belange von Natur und Landschaft	19
3.3	Belange der Raumordnung	23
3.4	Verkehrliche Belange	27
3.4.1	Geplante Verknüpfungsanlagen	27
3.4.2	Erschließung/ motorisierter Verkehr	27
3.4.3	Belange des Bahnverkehrs	28
3.5	Belange des Lärmschutzes	29
3.6	Ver- und Entsorgung	30
3.7	Belange des Baugrundes und der Oberflächenentwässerung	30
3.8	Klimaschutz	30
3.9	Altlasten/ Bodenschutz	31
4.	Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	33
5.	Ergänzende Angaben	33
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	33

Teil II: Umweltbericht

1	EINLEITUNG	35
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	35
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	36
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	46
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	48
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	48
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	50
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	50
2.1.1	Pflanzen und biologische Vielfalt	50
2.1.2	Fauna	55
2.1.3	Fläche und Boden	56
2.1.4	Wasser	58
2.1.5	Klima und Luft	59
2.1.6	Landschaft	60
2.1.7	Mensch	61
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	62
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	62
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	62
2.2.1	Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt	63
2.2.2	Auswirkungen auf Tiere	64
2.2.3	Auswirkungen auf Fläche und Boden	65
2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	67
2.2.5	Auswirkungen auf Klima und Luft	67
2.2.6	Auswirkungen auf die Landschaft	68
2.2.7	Auswirkungen auf den Menschen	68
2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	69
2.2.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	69
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	69
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	69
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	71
2.3.2.1	plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen	71
2.3.2.2	externer Ausgleichsbedarf	71
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	78
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	79
3	Zusätzliche Angaben	79

3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	79
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	81
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	81
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	87

Anlagen

- T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020
- Ingenieurgesellschaft Schubert: Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im März 2019
- Rasteder erdbaulabor, Einkenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326, Rastede, den 10.12.2018
- Rasteder erdbaulabor, Einkenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
- Rasteder erdbaulabor, Einkenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018
- Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn. Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nördlich der Bahn
- Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen südlich der Bahn

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt, die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Parkplätze (P+R), Kurzzeitstellplätze (K+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn - ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn zu schaffen. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung dieser Maßnahmen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt beide Änderungsbereiche derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Bahnhaltdepot- Verkehrsinfrastruktur“, Grünflächen und Maßnahmenflächen dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich ca. 800 Meter westlich des Bahnhofes Sagehorn, beidseitig der Bahnstrecke Strecke Bremen – Hamburg.

Änderungsbereich 1:

Der Änderungsbereich 1 liegt südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe. Der Änderungsbereich 1 tangiert am nördlichen Rand Teile der bestehenden Gleisanlage. Im nördlichen Plangebiet war in der Vergangenheit ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten vorhanden. Die Gehölze wurden zwischenzeitlich gerodet. Am westlichen Rand werden die Sagehorner Straße und ein Graben vom Geltungsbereich berührt. Sie begrenzen den Änderungsbereich in westlicher Richtung. Im Süden umschließt der Änderungsbereich zu drei Seiten ein Gebäude an der Sagehorner, welches derzeit ungenutzt ist. Im Süden wird der Änderungsbereich außerdem durch die Sagehorner Dorfstraße begrenzt.

Südwestlich des Änderungsbereichs 1 liegen Wohnhäuser. Direkt nördlich schließt die Bahnlinie Hamburg – Bremen an. Südöstlich befindet sich ein Altenheim.

Änderungsbereich 2:

Der Änderungsbereich 2 liegt nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, östlich der Tennis- und der Schützenhalle. Am südlichen Rand des Änderungsbereichs 2 wird die Verkehrs-

parzelle des „Schwarzen Weges“ in den Änderungsbereich einbezogen. Die westliche Grenze wird durch das Grundstück der Schützenhalle gebildet. Der Änderungsbereich 2 ist bis auf die Straße „Schwarzer Weg“ unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Intensivgrünland. Der Änderungsbereich 2 wird in West-Ost Richtung durch einen Graben gequert. Auch am östlichen Rand liegt ein weiterer Graben. Parallel zur Verkehrsfläche „Schwarzer Weg“ ist eine Baumreihe vorhanden.

Westlich des Änderungsbereichs 2 liegen das Vereinsheim und ein Schießstand des Schützenvereins Sagehorn und eine Tennishalle. Weiter westlich liegen Wohnbebauungen am Schwarzen Weg. In nördlicher Richtung schließen Intensivgrünlandflächen an.

Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

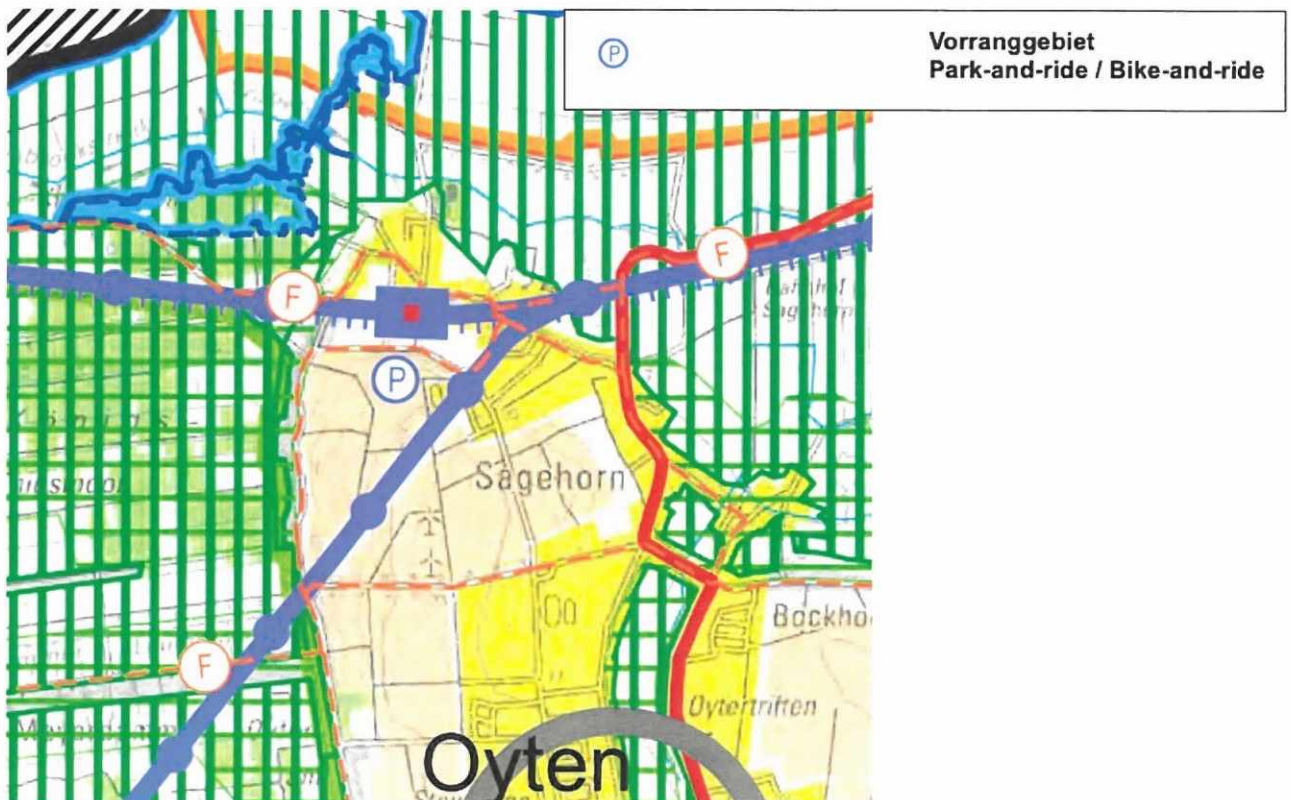
1.4 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnung

In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 werden für die beiden Teilgeltungsbereiche keine Darstellungen getroffen. Die beiden Teilgeltungsbereiche tangieren auch keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017.

Regionale Raumordnung

Im RROP 2016 des Landkreises Verden wird die Gemeinde Oyten als Grundzentrum dargestellt:



Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Verden 2016

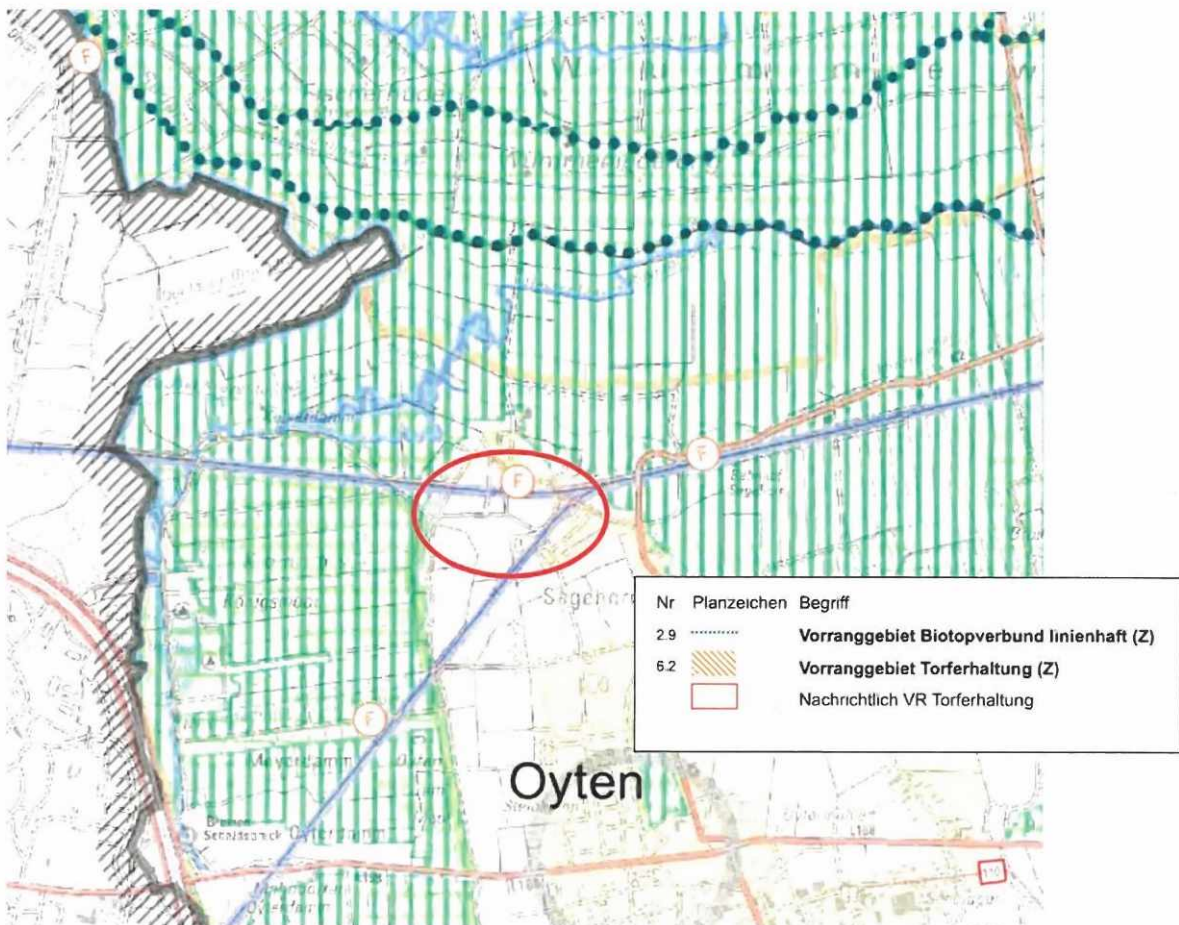


Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage“ südlich des neuen Bahnhofs.

Der Teilbereich 2 überlagert randlich das Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 09 „Wümme“. Schutzzweck des Vorranggebietes Nr. 09 ist der Erhalt und die Entwicklung der Flussniederung der Wümme mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern.

Daher wurde parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden liegt vor. Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 24.06.2019 mitgeteilt, dass eine Abweichung von den Zielen des RROP 2016 zugelassen wird. Die Planung einer Verknüpfungsanlage für den Bahnhof Sagehorn (Park+Ride Anlage, ÖPNV Haltestellen) auf einer Fläche von insgesamt 0,7 ha am Rande des Vorranggebietes Natur und Landschaft Wümme ist zulässig. Der Bescheid enthält die Bedingungen (s. dazu Kapitel 3.3).

Derzeit wird das RROP 2016 in einer 1. Änderung an das LROP 2017 angepasst. Die Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele zu erachten.



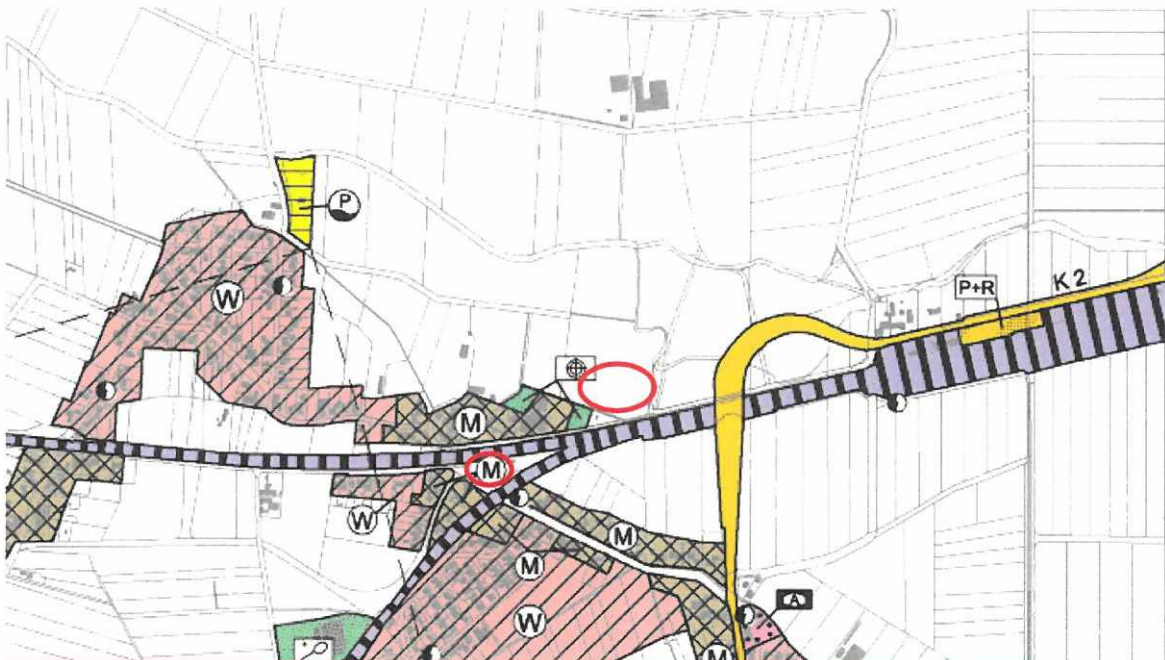
Ausschnitt aus der 1. Änderung des RROP 2016

Das zukünftige Ziel lautet: „Vorranggebiet Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen.“ Darüber hinaus ist das zukünftige Ziel beachtlich: „Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen - insbesondere des Grünlandes- [der] Wümme, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln.“

Der Landkreis rechnet damit, dass das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2016 im Sommer 2020 abgeschlossen sein wird.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten werden die beiden Teilgeltungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten mit Markierung der beiden Änderungsbereiche (in roter Umgrenzung)

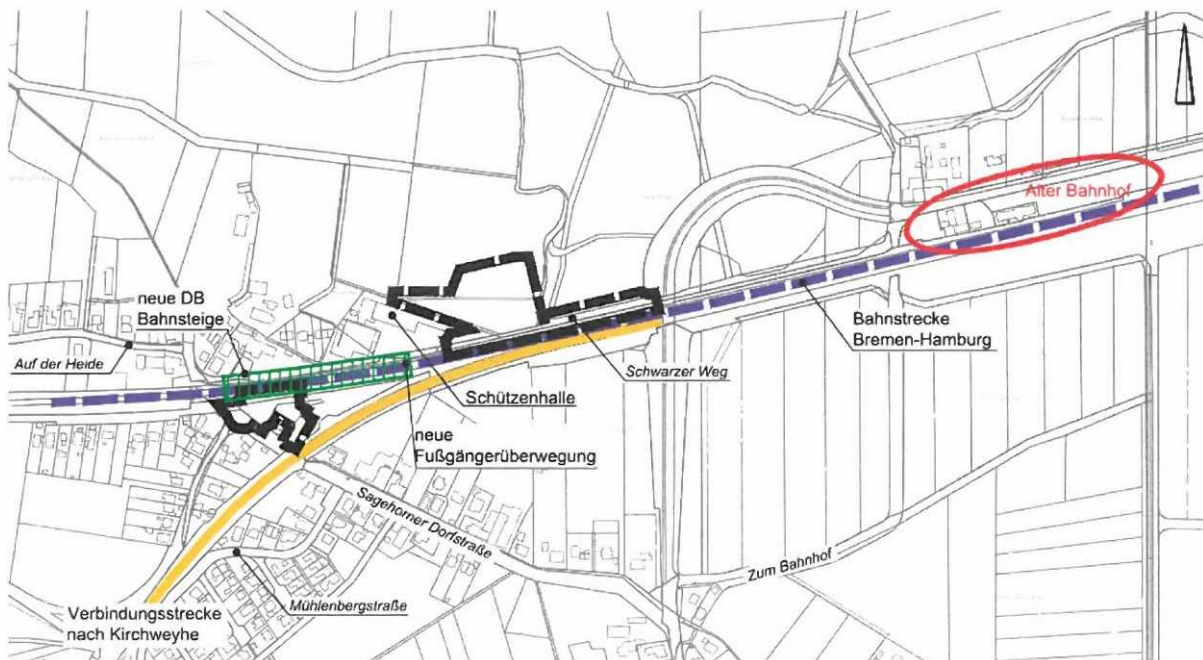
Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, Planfeststellung

Für die beiden Änderungsbereiche liegt kein Bebauungsplan vor.

Ein Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt Bahnhof Sagehorn liegt vor. Er wurde bereits bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Planfeststellung überschneidet sich im Teilgeltungsbereich 1 mit der Planfeststellung. Im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses haben bereits mehrere Abstimmungen mit der DB Station und Service und auch mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA) stattgefunden. Mögliche Konflikte konnten im Vorfeld damit schon erörtert und ausgeräumt werden (s. Kapitel 3.4.3).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt, die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Parkplätze (P+R), Kurzzeitstellplätze (K+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn - ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn zu schaffen. Die Neuerrichtung der Verknüpfungsanlagen steht im räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Neubau des Bahnhofes Sagehorn. Die Deutsche Bahn AG und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) beabsichtigen, am Schwarzen Weg in Sagehorn - an der Bahnstrecke Bremen - Hamburg - beidseitig der Gleise neue Bahnsteige mit barrierefreiem Zugang zu bauen. Die Deutsche Bahn AG und die LNVG haben sich gegen eine Sanierung des bestehenden Bahnhofs und für einen Neubau ca. 800 Meter westlich des bestehenden Haltepunktes entschieden. Zudem sollen eine Fußgängerbrücke über die Gleise mit Treppen und Aufzügen am östlichen Rand der neuen Bahnsteige, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen sowie Wetterschutzhäuschen auf den Bahnsteigen neu errichtet werden. Die neuen Bahnsteige sind direkt östlich angrenzend an die bestehende Fußgängerbrücke geplant. Die Planungen zum neuen Bahnhofhaltepunkt wurden planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt wurde bereits bekannt gemacht. Durch die Verlagerung des Bahnhofes in westliche Richtung können die auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke bestehenden P+R Anlagen und die vorhandenen Fahrradabstellanlagen am alten Standort nicht mehr genutzt werden, die bestehenden Anlagen sind mit 800 Metern zukünftig zu weit vom Bahnhofhaltepunkt entfernt.



Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Verknüpfungsanlagen ist jedoch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten erforderlich. Die 28. Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Änderungsbereichen. Im südlichen Änderungsbereich 1 ist der Bau eines neuen Bahnhofsvorplatzes

beabsichtigt. Neben der Neuerrichtung eines Platzes mit entsprechender Ausstattung und Aufenthaltsqualität sind hier ein Taxistellplatz, zwei Behindertenstellplätze und vier Kurzzeitstellplätze zum Abholen und Bringen von Fahrgästen (K+R Plätze) vorgesehen. Außerdem sollen hier Sammelschließanlagen für Fahrräder und Fahrradabstellanlagen mit Anlehnbügel errichtet werden (Bike+Ride Plätze). Die Bike+Ride Plätze werden südlich der Bahnlinie verortet, weil die Anbindung in Richtung Ortslage Oyten von hier aus kürzer ist. Der Änderungsbereich 1 wird entsprechend überwiegend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bahnhaltelinien-Verkehrsinfrastruktur“ dargestellt.

Nördlich der Bahnlinie sollen in Änderungsbereich 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Park+Ride Anlage (P+R) und von Bushaltestellen für Gelenkbusse geschaffen werden. Die P+R Parkplätze werden nördlich der Bahnlinie verortet, weil die meisten Pendler/ motorisierter Verkehr aus nördlicher Richtung, aus Fischerhude, zu erwarten ist. Deutlich weniger kommen aus südlicher Richtung. Eine Anfahrbarkeit ist über die Kreisstraße 2 und den Schwarzen Weg ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauung gut möglich. Daher ist die Platzierung der Park+Ride Plätze sowie der Bushaltestellen nördlich der Bahnstrecke sinnvoll. Der Änderungsbereich 2 wird entsprechend überwiegend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bahnhaltelinien- Verkehrsinfrastruktur“ dargestellt. Außerdem wird im westlichen Änderungsbereich 2 eine Fläche für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt.

Um sicherzustellen, dass die P+R in Teilbereich 2 ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sollen auf nachgelagerter Bebauungsebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage getroffen werden. Diese sollen sicherstellen, dass die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin abfällt. Nach dem derzeitigen Stand der Ausbauplanung erreicht die Verkehrsfläche im Norden des Teilbereiches 2 eine Höhe von 5 m ü. NHN. Die Fahrbahn des Schwarzen Weges liegt am nördlichen Rand bei ca. 6,24 m ü. NHN.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt beide Änderungsbereiche derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.1 Alternativenprüfung

Die Deutsche Bahn AG und die LNVG haben sich gegen eine Sanierung des bestehenden Bahnhofs und für einen Neubau ca. 800 Meter westlich des bestehenden Haltepunktes entschieden. Die Planungen zum neuen Bahnhaltelinien wurden planfestgestellt. Die Planung des neuen Bahnhofes Sagehorn bedingt auch die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) im direkten Umfeld des neu geplanten Bahnhofes. Weiter entfernt liegende Verknüpfungsanlagen werden i.d.R. von den Fahrgästen nicht angenommen. Die Gemeinde Oyten hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung eine Alternativenprüfung durchgeführt und sich dabei auf das Umfeld des neuen Bahnhofes konzentriert. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend wiedergegeben:



Flächen südlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg

Südlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg sind aufgrund der Bestandssituation nur sehr geringe Flächenpotenziale für neue Verknüpfungsanlagen vorhanden. Südlich der Strecke Bremen – Hamburg verläuft eine weitere Bahnstrecke (Verbindungsstrecke Richtung Kirchweyhe). Alle Flächen südlich der Verbindungsstrecke können vom geplanten Bahnhof aus nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden. Somit verbleiben südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg nur die Flächen im Gleisdreieck zur Verbindungsstrecke. Alle anderen Flächen sind durch Wohnnutzungen belegt. Im Gleisdreieck sind derzeit Gehölze und ein leer stehendes Wohnhaus vorhanden. Die Flächen im Dreieck sind über die Sagehorner Dorfstraße erschlossen. Der Verkehr zu diesen Flächen belastet jedoch die Wohnnutzungen im Umfeld. Daher ist es zielführend, in diesem Bereich Nutzungen vorzusehen, die relativ wenig motorisierten Verkehr erzeugen.

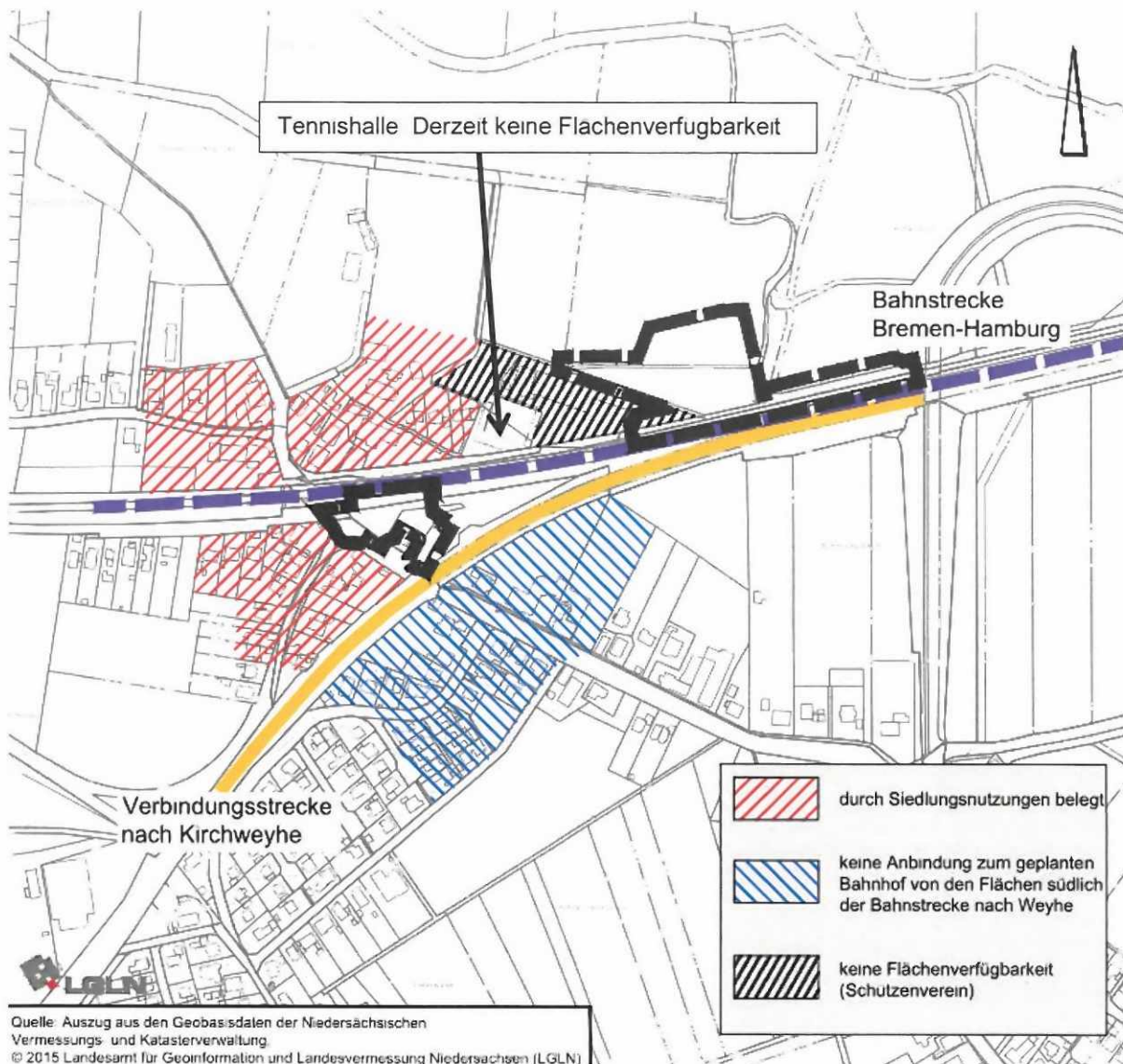
Flächen nördlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg

Auch nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg sind die meisten Flächen durch Wohngrundstücke belegt. Der angrenzend vorhandene Schützenverein ist nicht bereit, Flächen zu verkaufen, so dass die Flächen des Schützenvereins nicht für Verknüpfungsanlagen zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Alternativenplanung hatte die Gemeinde Oyten noch die Absicht, auf den Flächen der heutigen Tennishalle P+R Plätze zu errichten. Die Flächen sind über den Schwarzen Weg erschlossen und könnten aus östlicher Richtung erreicht werden, ohne die Anwohner der Ortslage Sagehorn zu belasten. Entsprechende Gespräche mit den Eigentümern wurden geführt. Zwischenzeitlich hat sich aber gezeigt, dass eine Flächenverfügbarkeit derzeit nicht gegeben ist. Bereits bei der Alternativenplanung wurde festgestellt, dass die Flächen im Bereich der Tennishalle alleinig nicht ausreichend groß sind, auch die Schleppkurven von Gelenkbussen können hier nicht realisiert werden. Weitere freie Flächen schließen sich nur östlich der Tennisanlagen und des Schützenvereins an. Auch auf diesen Flächen würde der Park+Ride-Verkehr schon vor dem Siedlungsbereich „abgefangen“ und die Bewohner entsprechend nicht belastet.

Die Alternativenprüfung hat insgesamt ergeben, dass die Flächen in den beiden Teilgeltungsbe-
reichen geeignet sind, um die verkehrsplanerischen Ziele umzusetzen und die Wohnnutzungen
geringstmöglich durch den zusätzlichen Verkehr zu belasten. Zu den drei betrachteten Flächen
existieren keine Alternativflächen in räumlicher Nähe zum geplanten neuen Bahnhof. Die Er-
gebnisse der Alternativenprüfung werden in der nachstehenden Abbildung verdeutlicht:





2.2 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs 2 S 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel)
- § 1a Abs 2 S 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel)

Nach § 1a Abs 2 S 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Planung der Verknüpfungsanlagen setzt einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten neuen Bahnhof Sagehorn voraus. Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführt. In diese Prüfung sind auch die Aspekte Wohnruhe, Flächenverfügbarkeit sowie die Herkunft der Verkehrsteilnehmer eingeflossen. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt. Versiegelte Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhof sind derzeit nicht vorhanden. Eine Flächenverfügbarkeit auf den Flächen der Tennishalle und der Schützenhalle ist derzeit nicht gegeben. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde Oyten gerechtfertigt, die Belange der Errichtung der Verknüpfungspunkte höher zu gewichten als die landwirtschaftliche Nutzung im Teilgeltungsbereich 2. Anderenfalls könnten die Verknüpfungspunkte nicht errichtet werden.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass der Teilbereich 2 nicht der räumlichen Ausdehnung des im Antrag auf Zielabweichung dargestellten Änderungsbereiches entspricht. Auf diese Abweichung werde nicht eingegangen.

Auf die Abweichung zwischen Zielabweichungsbescheid und Bebauungsplanentwurf wird zur Entwurfsfassung eingegangen. Es wird eine Abbildung erstellt, aus der die Abweichung deutlich hervorgeht. Die Abweichung begründet sich wie folgt: Zum Zeitpunkt des Antrags auf Zielabweichung war die Gemeinde Oyten noch davon ausgegangen, dass sie zusätzlich auf den Flächen der Tennishalle P+R Flächen realisieren kann. Trotz erheblicher Bemühungen seitens der Gemeinde konnte aber eine Flächenverfügbarkeit für die Flächen der Tennishalle nicht hergestellt werden, so dass bereits zur Vorentwurfsfassung der 28. Flächennutzungsplanänderung auf einen Teilbereich im Bereich der Tennishalle verzichtet wurde. Die dort entfallenden P+R

Plätze werden jetzt nördlich des Teilbereiches 2 vorgesehen. Nur so kann eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen angeboten werden.

- Der Landkreis Verden hat ausgeführt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Parallelführung des neuen Fuß- und Radweges nördlich der vorhandenen Straße grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit dem Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft gesehen werde. Der Übergangsbereich zwischen den zwei Naturräumen sei besonders zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich des nunmehr vorgesehenen Fuß- und Radweges parallel zum Schwarzen Weg befindet sich innerhalb des linearen Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke und grenzt an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Der Fuß- und Radweg wird unmittelbar angrenzend zum Schwarzen Weg eingerichtet.

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass im Zielabweichungsbescheid zwei Bedingungen genannt sind, die einzuhalten seien. Hier seien Ergänzungen erforderlich.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden um die Aussagen ergänzt.

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass das „neue“ Ziel der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zum Biotopverbund für dieses Änderungsverfahren einschlägig sei. Die Gemeinde müsse sich mit diesem zukünftigen Ziel auseinandersetzen.

Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die Inhalte der 1. Änderung des RROP und um eine Auseinandersetzung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen ergänzt

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass die Aussagen zum betroffenen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG nicht im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (§ 1 a BauGB) zu thematisieren seien, sondern hier die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf der Grundlage von § 30 Abs. 4 BNatSchG vor dem Beginn der verbindlichen Bauleitplanung zu bearbeiten seien.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Gemeinde Oyten hat im Rahmen des parallelen Bebauungsplans Nr. 105 einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG für den Verlust von Teilflächen des gesetzlich geschützten „Sonstigen mageres Nassgrünlands“ mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass Aussagen zur erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild zu ergänzen seien. Der Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen ist grundsätzlich als besonderer Wert des Schutzgutes Landschaftsbild zu definieren. Eine Überformung durch eine Bebauung stelle i.d.R. eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auf der Grundlage der wertgebenden Eigenschaften, wie z.B. Topographie, Bodentyp, typische Gehölzstrukturen seien Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung zu formulieren. Die Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht würden naturschutzfachlich nicht geteilt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Aussagen zum Artenschutz im Kapitel Eingriffsregelung werden redaktionell der entsprechenden Thematik zugeordnet. Der Umweltbericht wird um Aussagen zum Landschaftsbild ergänzt.

Um sicherzustellen, dass die P+R Anlage in Teilbereich 2 ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage beabsichtigt

- Das LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat angemerkt, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder auf einen Teilbereich (Fläche A) nicht vollständig ausgewertet wurden. Es bestehe der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Für einige Flächen bestehe kein Handlungsbedarf (Fläche B). Hier wurden die Luftbilder ausgewertet. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt.

Die alliierten Luftbilder wurden inzwischen durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 des Bebauungsplanes Nr. 105, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung. Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbildauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Flächen B wurde kein Handlungsbedarf erkannt. Die Begründung wird um diese Aussagen aktualisiert. Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbildauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhofpunktes hat machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 beauftragt.

- Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen hat eine Stellungnahme zur Ausbauplanung vorgebracht.
- Die GASCADE Gastransport GmbH hat angemerkt, dass für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen sichergestellt sein müsse, dass die Anlagen nicht beeinträchtigt werden und nicht im Schutzstreifen der Anlagen stattfinden.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Zum Entwurf werden die vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen dargestellt und konkret benannt.

- Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Oyten hat Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.

- Das Eisenbahn-Bundesamt hat angemerkt, dass die Gemeinde mit einem Bebauungsplan wegen des Vorrangs der Fachplanung durch das Eisenbahn-Bundesamt keine Bahnanlagen errichten oder ändern kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde mit der juristischen Abteilung des Eisenbahnbundesamtes geklärt, dass eine Überschneidung der Planbereiche EBA und Gemeinde nicht beanstandet wird, wenn die Gemeindeplanung den eisenbahnbetrieblichen Zwecken nicht zu wider läuft. Dies ist derzeit nicht erkennbar. Die Gemeindeplanung sieht die Anbindung des Haltepunktes in höhengleicher Bauweise vor, wobei die bahnlichen Aspekte bereits abgestimmt wurden.

- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde, hat angemerkt, dass die Festsetzungen der o.a. Planentwürfe eine Überschreitung der vorlagepflichtigen Höhe nicht erwarten lassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle hat empfohlen, nicht nur die angesetzten Bewegungen für die Stellplatzanlagen bzw. für den Straßenverkehr dazustellen, sondern zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, auch die Tabelle (Tab.5 des Schalltechnischen Gutachtens) mit den Beurteilungspegel und der Immissionsgrenzwerte.

Die Hinweise beziehen sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan und werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Bodenschutz vorgebracht.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beziehen sich auf die Umsetzungsebene.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf den Entzug landwirtschaftlicher Fläche in Teilbereich 2 hingewiesen. Es sei aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel zu formulieren. Die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen seien im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitzustellen, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Die Abwägung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche sowie zur bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung wiedergegeben. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt. Versiegelte Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhof sind derzeit nicht vorhanden. Eine Flächenverfügbarkeit auf den Flächen der Tennishalle und der Schützenhalle ist derzeit nicht gegeben. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde Oyten gerechtfertigt, die Belange der Errichtung der Verknüpfungspunkte höher zu gewichten als die landwirtschaftliche Nutzung im Teilgeltungsbereich 2. Anderenfalls könnten die Verknüpfungspunkte nicht errichtet werden.

Ein Teil der externen Kompensation umfasst die Entsiegelung der bestehenden Parkplatzflächen im Bereich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn. Landwirtschaftliche Flächen werden hier nicht in Anspruch genommen, so dass hiermit der Flächenverlust für die Landwirtschaft minimiert wird. Eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist notwendig, um die Errichtung der Verknüpfungsanlagen für den neuen Bahnhof umsetzen zu können

- Die Industrie- und Handelskammer Stade hat Hinweise zum Baustellenmanagement vorgebracht. Die umliegenden Betriebe dürften in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht negativ berührt werden.

Eine Beeinträchtigung gewerblicher Betriebe in der Umgebung des Plangebietes ist nicht erkennbar. Das Baustellenmanagement ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am Donnerstag, den 20.02.2020, stattgefunden. Auf das entsprechende Protokoll wird verwiesen.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 2 nicht mit der Fläche aus dem Zielabweichungsbescheid übereinstimme. Die Gründe in Teil I der Begründung, warum diese Abweichung in Bezug zum Zielabweichungsbescheid unproblematisch sei, sei zu stark vereinfacht dargestellt. Dem fachkundigen Leser erschließe sich aber im Zusammenhang mit Kapitel 1.2 des Umweltberichtes, dass die Ziele der Raumordnung (Schutzziele Naturschutz) durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Begründung wurde in Teil I der Begründung in Kapitel 3.3 entsprechend ergänzt.

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass die vorgesehene Fläche für den Ausgleich und für die Herstellung einer Nasswiese (gem. § 30 Abs 4 BNatSchG) im betroffenen Vorranggebiet liege und formal diese Fläche im Verfahren als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen sei.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Eine Darstellung der externen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahmenfläche) im Planteil zur Flächennutzungsplanänderung ist nicht zwingend erforderlich. Die Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Oyten, die Umsetzung der Maßnahme ist damit abgesichert. Über die Darstellung der Fläche in zukünftigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren entscheidet die Gemeinde zu gegebener Zeit.



- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass auf der Plandarstellung in der Planzeichenerklärung das Wort Boden vor dem Wort Natur zu ergänzen sei; dies seit auch an einigen Stellen in der Begründung zu ändern

Die Anregung wurde berücksichtigt

- Der Landkreis Verden hat Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden vorgebracht. Sie bezogen sich inhaltlich auf die Umsetzungsebene.
- Das LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat angemerkt, dass für Teilflächen bislang keine Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Es bestehe hier der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Die alliierten Luftbilder wurden inzwischen durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 des Bebauungsplanes Nr. 105, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung. Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbildauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Flächen B wurde kein Handlungsbedarf erkannt. Die Begründung wird um diese Aussagen aktualisiert. Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbildauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhofpunktes hat machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 beauftragt.

- Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Oyten hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Baugrunderkundung vorgebracht.

Die Ausführungen zur Bauwirtschaft wurden in der Begründung ergänzt Die Hinweise zum Baugrund bezogen sich auf die Umsetzungsebene.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).



3.2 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen.

Der Teilbereich 1 umfasst Siedlungsbiotope wie einen Ziergarten, Rasenfläche und einen Graben. Weiterhin besteht der Teilbereich 1 aus Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderaler Gras- und Staudenflur), die aus der Entfernung von Siedlungsgehölzen resultiert. Diese entsprechen Wertstufe III gem. der Wertstufenzuordnung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008).

Der Teilbereich 1 überschneidet sich in Teilflächen mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn. Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs ist eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Biotoptypen mit Wertstufe III.

Der Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an und umfasst hauptsächlich unversiegelte Flächen. Bei diesen handelt es sich um Grünlandflächen intensiver Nutzung, nährstoffreiche Gräben, ein Knöterichgestrüpp und um straßenbegleitende Fläche wie Scherrasen, eine Baumreihe sowie Ruderalflur. Der in Ost-West-Richtung verlaufende nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung. Weiterhin wurde ein Sonstiges mageres Nassgrünland erfasst, welches als gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG einzustufen ist (vgl. unter Schutzgebiete).

Gemäß Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 ist für den Teilbereich 2 mittleres Erdniedermoor angegeben, es befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges“ durchgeführt. Im Ergebnis ergaben sich bis zu einer Endteufe von 4,0 m unter Geländeoberkante keine Hinweise auf kohlenstoffhaltige Böden.

Teilbereich 2 befindet sich im Übergangsbereich zwischen der „Wümmeniederung“ und „Achim-Verdener Geest“. Der Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen ist als besonderer Wert des Landschaftsbildes zu nennen. Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw. der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem ist für den Bereich ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

Weitere besondere Wertigkeiten oder Belastungssituationen sind hinsichtlich der biotischen (Pflanzen, Tiere) oder abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima Luft) nicht ersichtlich.



Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (EU-Kennzahl 2723-331) befindet sich in über 1,3 km Entfernung zum Vorhaben in nördlicher Richtung.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“ (DE2820-402) befindet sich in ca. 510 m minimaler Entfernung nördlicher Richtung. Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Weißstorch sowie weitere Wiesenvögel, u.a. der große Brachvogel, Bekassine und Wachtelkönig.

Für Brutvögel wertvolle Bereiche befinden sich nördlich des Eckhoffgrabens, der sich ca. 270 m nördlich vom geplanten Vorhaben befindet. Die dem Plangebiet nächstgelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel (in ca. 240 m nördlicher Entfernung zum geplanten Vorhaben) weisen in der Bewertung einen offenen Status auf. Gleiches gilt im Hinblick auf Gastvögel. Für Gastvögel wertvolle Bereiche mit regionaler Bedeutung befinden sich nördlich des Posthorstweges in über 450 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Für das Plangebiet selbst liegt keine Bewertung hinsichtlich Brutvögel und Gastvögel vor.

Funktionsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet sind nicht bekannt und aus den vorgehend gemachten Angaben nicht ableitbar. Nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren. Für die vorgesehene Planung wird mit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG sind im Hinblick auf die allgemein artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf der Umsetzungsebene die Brutvogelzeiten bei der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung zu beachten. In Bezug auf Fledermäuse sollte die Rodung von Bäumen außerhalb der Sommerquartierszeit erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Bei Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen der Planung, Hinweise zur Eingriffsregelung

Mit der Planung werden durch die Darstellung von Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang unversiegelten Flächen zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Damit geht dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die zusätzlichen Versiegelungen begründen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, da diese dauerhaft verloren gehen. Künftig versiegelte Flächen stehen zudem für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sollen auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage erfolgen. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird die geplante Verkehrsfläche ca. eine Höhe von 5,00 m ü. NHN, während am Schwarzen Weg ca. eine Höhe der geplanten Verkehrsflächen von 6,30 m ü. NHN geplant ist. Damit fällt die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.

Innerhalb der dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Nutzungsextensivierung vorgesehen. Dadurch soll der optische Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wümmewiesen geschaffen und mit einem harmonischen Übergang die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dabei sollte das Regenrückhaltebecken gem. den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes LK Verden flache Böschungen aufweisen

Die Grünfläche dient der Eingrünung des Bahnhofsvorplatzes.

Vor Versiegelung des Grabens in Teilbereich 2 sollten die Pflanzenbestände, insbesondere die Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) als eine besonders geschützte Art entnommen und in einen bereits bestehenden Graben umgesetzt werden.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

Für den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.730 m². Für den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1 410 m². Für die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen ergibt sich für das Schutzgut Boden und Wasser ein Kompensationsbedarf von 4.391 m².

Innerhalb des Änderungsbereiches ist in Teilbereich 2 eine 2.426 m² große Maßnahmenfläche vorgesehen, in der eine Nutzungsextensivierung durchgeführt werden soll. Als Zielzustand ist artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte vorgesehen.

Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1.426 m² große Fläche soll als extensives Grünland feuchter Standorte entwickelt werden.

Neben dem innergebietlichen Ausgleich für Arten und Biotope soll optisch durch die Maßnahmenflächen die Stellplatzanlage in den Niederungsbereich eingebettet und ein harmonischer Übergang geschaffen werden.

Außerhalb des Änderungsbereiches ist für Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften auf dem 14.610 m² großen Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten die Anlage eines Nassgrünlands vorgesehen. Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 14.610 m². Davon sind ca. 4.000 m² als Ersatz für den Teilflächenverlust des gesetzlich geschützten Biotops vorgesehen (die Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt). Somit verbleiben 10.610 m², die für den Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften im Rahmen der Eingriffsregelung zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn vorgesehen. Es handelt sich um das Flurstück 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstück 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgeführt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Oyten. Die Flurstücke weisen eine Gesamtgröße von 7.923 m² auf, wovon ca. 4.300 m² versiegelte Fläche bestehen, die entsiegelt werden sollen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen. Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Die sich durch die Planung ergebenden erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die nächst gelegeneren Schutzgebiete Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ (NSG LÜ 00270) in ca. 1,5 km minimaler Entfernung, Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (LSG VER 55) in ca. 500 m Entfernung zum Teilbereich 2 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ (LSG VER 49) in ca. 980 m Entfernung werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren.

Im Rahmen der Kartierung wurde innerhalb des Änderungsbereiches ein Biotop kartiert, welches nach § 30 BNatSchG eingestuft wird. Für die Zerstörung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat im Rahmen des parallelen Bebauungsplans Nr. 105 einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Teilbereich 2 (nördliche Teil des Geltungsbereiches) als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind. Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.



Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vorgesehen; für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft. Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

Raumordnung

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die Gemeinde Oyten hat im Mai 2019 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden beantragt. Mit Datum vom 24.06.2019 ist die Zielabweichung auf einer Fläche von 0,7 ha mit zwei Bedingungen zugelassen worden. Die im Zielabweichungsbescheid formulierten Bedingungen werden erfüllt. Die Abgrenzung der Fläche nördlich der Bahnlinie weicht aus zwingenden Gründen zwischen Zielabweichungsbescheid und dem vorliegenden Entwurfsstand für Teilbereich 2 leicht ab.

Derzeit wird die 1. Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Hierin werden u.a. die Ziele zum Biotopverbund thematisiert. Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes; erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben.

3.3 Belange der Raumordnung

Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 2016

Die Flächen in Änderungsbereich 2 - östlich des Siedlungsrandes - tangieren das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ Nr. 9 „Wümme“ des RROP 2016 des Landkreises Verden. Daher wurde parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden liegt vor. Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 24.06.2019 mitgeteilt, dass eine Abweichung von den Zielen des RROP 2016 zugelassen wird. Der Bescheid enthält Bedingungen:

- In der Flächennutzungsplanänderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein flächenhafter Ausgleich vorzusehen. Falls eine Erweiterung um die überbaubare Fläche nicht möglich ist, sind im Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 9 „Wümme“ wertverbessernde Maßnahmen auf Moorstandorten durch Anheben des Wasserstandes und durch die Beendigung der ackerbaulichen Nutzung durchzuführen.
- Die Gemeinde Oyten hat im Flächennutzungsplanverfahren im Sinne der Anpassungspflicht den Übergangsbereich von zwei Naturräumen – hier Wümmeniederung und Achim-Verdener Geest – deutlicher herauszuarbeiten und erkennbar zu machen.



Der Landkreis hat in seinem Bescheid ausgeführt, dass die wertgebenden Bestandteile des Vorranggebietes Natur und Landschaft nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Grundzüge des Vorranggebietes werden somit nicht berührt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel des RROP ist im Zuge der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes herstellbar. Der Landkreis ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung der beantragten Verknüpfungsanlage vertretbar ist. Die beantragte Zielabweichung wurde zugelassen.

Die Gemeinde Oyten hat die Bedingungen des Zielabweichungsbescheides wie folgt berücksichtigt:

Flächenhafter Ausgleich

Innerhalb des Teilbereiches 2 ist eine 2.426 m² große Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, innerhalb derer ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. Gem. der Zielsetzungen des LRP LK Verden (2008) ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen vorzusehen. Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1.426 m² große Fläche soll als extensives Grünland genutzt werden.

Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorgesehen, mit denen der Ausgleich voraussichtlich vollständig kompensiert werden kann. Zum einen soll der bestehende Parkplatz am Bahnhof Sagehorn entsiegelt werden, zum anderen ist die weitere Extensivierung und Aushagerung einer bestehenden Grünlandfläche vorgesehen (vgl. Kap. 2.3.2). Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Hinsichtlich der im Zielabweichungsbescheid genannten Bedingung von wertverbessernden Maßnahmen auf Moorstandorten durch Anheben des Wasserstandes und durch die Beendigung der ackerbaulichen Nutzung ist herauszustellen, dass die durchgeführten Bohrsondierungen gezeigt haben, dass kein Moorstandort von der vorgesehenen Planung betroffen ist (vgl. Kap. 2.1.3). Insofern wird v.a. auf die in der Bedingung genannten wertverbessernden Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes abgestellt, was mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen erzielt wird. Für die Fläche der weiteren Nutzungsextensivierung werden zudem ggf. im Rahmen von Nachregulierungsmaßnahmen zur Erfüllung des angestrebten Zielzustandes Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes durchgeführt. Die Bedingung zum flächenhaften Ausgleich wird somit erfüllt.

Übergangsbereich von zwei Naturräumen

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzflächen zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet (LRP LK Verden 2008, Karte 2). Der Naturraumübergang von der Geest in die Wümmeniederung ist aufgrund der Siedlungsstrukturen in der Örtlichkeit nicht erkennbar. Sowohl die

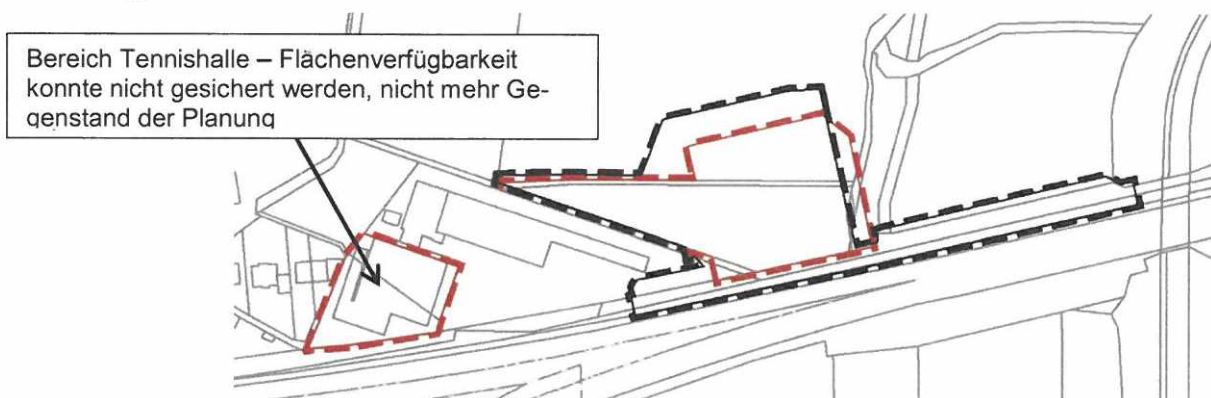
Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, ist es erforderlich, dass auf nachgelagerter Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage erfolgen. Die Stellplatzanlage soll sich weitgehend an der vorhandenen Topografie orientieren, um eine möglichst harmonische Einbettung in die Landschaft zu erzielen.

Durch eine Nutzungsextensivierung innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll der optische Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wümmewiesen geschaffen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dabei soll das Regenrückhaltebecken gem. den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes LK Verden (2008) flache Böschungen aufweisen.

Abgrenzung des Plangebietes/ Zielabweichungsbescheid

Die Abgrenzung der Fläche nördlich der Bahnlinie weicht zwischen Zielabweichungsbescheid und dem Flächennutzungsplanentwurf für Teilbereich 2 ab. Dies geht aus der nachstehenden Abbildung hervor:



Überlagerung der Abgrenzung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (braun) und aktuellem Plangebiet (schwarz)

Die Abgrenzung der 28. Flächennutzungsplanänderung geht dabei um ca. 1.720 qm über die Abgrenzung im Zielabweichungsverfahren hinaus. Die Abgrenzung der 28. Flächennutzungsplanänderung bleibt aber im Osten um 495 qm hinter der Zielabweichung zurück. Von diesen 495 qm liegen ca. dreiviertel ebenfalls im Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Die Abweichung begründet sich wie folgt: Zum Zeitpunkt des Antrags auf Zielabweichung war die Gemeinde Oyten noch davon ausgegangen, dass sie zusätzlich auf den Flächen der Tennishalle P+R Flächen realisieren kann. Trotz erheblicher Bemühungen seitens der Gemeinde konnte aber eine Flächenverfügbarkeit für die Flächen der Tennishalle nicht hergestellt werden, so dass bereits zur Vorentwurfsfassung der 28. Flächennutzungsplanänderung auf einen Teilbereich im Bereich der Tennishalle verzichtet wurde. Die dort entfallenden P+R Plätze werden

jetzt nördlich des Teilbereiches 2 vorgesehen. Nur so kann eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen angeboten werden.

Die Ziele der Raumordnung (Schutzziele Naturschutz) werden trotz der Abweichung vom Zielabweichungsbescheid durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Zielabweichungsbescheid waren zwei Bedingungen für die Zulassung der Abweichung formuliert worden. In dem Zielabweichungsbescheid ist als eine Bedingung ein flächenhafter Ausgleich gefordert. Die Bedingung zum flächenhaften Ausgleich hat die Gemeinde erfüllt. Es wird auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen, in dem die geplanten flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen detailliert beschrieben sind. Die zweite Bedingung des Zielabweichungsbescheids, den Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen herauszuarbeiten, wird ebenfalls erfüllt: Die Planung folgt der vorhandenen Topografie mit abfallendem Gelände in Richtung Wümme. Es erfolgt ein behutsamer Übergang von der Stellplatzanlage in den Niederungsbereich hinein. Um planungsrechtlich sicherzustellen, dass die P+R Anlage in Teilbereich 2 ausgehend vom höher gelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind auf nachgelagerter Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage zu treffen. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird die geplante Verkehrsfläche ca. eine Höhe von 5,00 m ü. NHN aufweisen, während am Schwarzen Weg ca. eine Höhe der geplanten Verkehrsflächen von 6,30 m ü. NHN geplant ist. Damit fällt die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um ca. 1,5 Meter ab.

Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 2016 in der 1. Änderung

Derzeit wird die 1. Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Der Teilbereich 2 tangiert kleinflächig die äußersten Randbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes; erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben. Zusammenfassend werden aufgrund der randlichen Lage des Geltungsbereiches im Vorranggebiet die Lebensraumfunktionen des Wümmegrünlandes, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum nicht berührt. Die Niederungs- und Auenbereiche mit ihren zusammenhängenden Grünländern als Lebensraum für Wiesenvögel und den Weißstorch werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Im Detail wird auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Vorranggebiet Bahnhof

Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage“ südlich des neuen Bahnhofs.

In seinem Zielabweichungsbescheid zum Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ hat der Landkreis Verden aufgeführt, dass das „Vorranggebiet Park+Ride/ Bike+Ride“ im RROP 2016 zwar südlich des neuen Haltepunktes platziert ist. Die Konflikte durch die Konkretisierung der Pla-



nung durch die vorhandene Wohnbebauung, den Gleisabzweig der Güterumgebungsbahn Oyten-Mahndorf und nicht zur Verfügung stehende Flächen für die Park+Rideanlage waren jedoch nicht absehbar und konnten daher im RROP 2016 nicht berücksichtigt werden. Von daher ist die jetzt vorgelegte Planung als veränderter Aspekt zu bewerten. Sofern bereits im Rahmen der Planaufstellung des RROP 2016 abgeschlossene Planungen für die Verknüpfungsanlagen des zu verlegenden Bahnhofs Oyten-Sagehorn vorgelegen hätten, wären diese in die Abwägung des Landkreises über die Planinhalte des RROP 2016 eingeflossen.

3.4 Verkehrliche Belange

3.4.1 Geplante Verknüpfungsanlagen

Im Zuge der geplanten Verlagerung des Bahnhofes Sagehorn sind auch die Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park+Rideanlagen (P+R) sowie Bike+Rideanlagen (B+R)) neu zu errichten. Durch die Verlagerung des Bahnhofes in westliche Richtung können die auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke bestehenden P+R Anlagen und die vorhandenen Fahrradabstellanlagen am alten Standort nicht mehr genutzt werden, die bestehenden Anlagen sind mit 800 Metern zukünftig zu weit vom Bahnhofpunkt entfernt. Neue Verknüpfungsanlagen sollen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke neu errichtet werden.

Da die meisten Pendler aus Fischerhude bzw. aus nördlicher Richtung kommen, ist eine Verortung der P+R Anlage nördlich der Bahnstrecke sinnvoll. Durch die Lage nördlich der Bahnstrecke wird der Verkehr zur P+R Anlage schon vor dem Siedlungsbereich „abgefangen“ und die Bewohner entsprechend nicht belastet. Das gilt auch für die Buslinien, die zukünftig nördlich der Bahnstrecke in Änderungsbereich 2 halten sollen. Der Änderungsbereich 2 ist aus östlicher Richtung über die Kreisstraße 2 und den Schwarzen Weg erschlossen.

Südlich der Bahnstrecke Hamburg – Bremen, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe, ist die Errichtung eines neuen Bahnhofsvorplatzes in Änderungsbereich 1 geplant. Der Platz soll Aufenthaltsqualitäten aufweisen und entsprechend mit Bänken und Pflanzbeeten ausgestattet werden. Außerdem sind in Teilbereich 1 ein Taxistellplatz, zwei Behindertenstellplätze und vier Kurzzeitstellplätze zum Abholen und Bringen von Fahrgästen (K+R Plätze) vorgesehen. Zudem sollen hier Sammelschließanlagen für Fahrräder und Fahrradabstellanlagen mit Anlehnbügel (Bike+Ride Plätze) und einer Haltestelle für den Bürgerbus errichtet werden. Die Bike+Ride Plätze werden südlich der Bahnlinie verortet, weil die Anbindung in Richtung Ortslage Oyten von hier aus am Kürzesten ist.

3.4.2 Erschließung/ motorisierter Verkehr

Der Änderungsbereich 2 ist aus östlicher Richtung über die Kreisstraße 2 und den Schwarzen Weg erschlossen. Über den Ausbau des Schwarzen Weges wird im weiteren Planverfahren entschieden. Der Änderungsbereich 1 ist über die Sagehorner Dorfstraße erschlossen.

Eine Verbindung der Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke ist über die alte Fußgängerbrücke gegeben. Diese liegt außerhalb der Änderungsbereiche. Zusätzlich plant die Bahn eine Fußgängerbrücke über die Gleise mit Treppen und Aufzügen am östlichen Rand der neuen Bahnsteige.

In Änderungsbereich 2 ist ein separater Fußweg nördlich des Schwarzen Weges geplant. Die dort vorhandenen Bäume sollen erhalten bleiben. Der Fußweg wird von der Fahrbahn abgesetzt und verläuft nördlich der Bäume.

Es liegt eine verkehrsplanerische Stellungnahme vor.¹ Darin wurde abgeschätzt, welche Verkehrsbelastungen zukünftig im Umfeld des geplanten Bahnhofs zu erwarten sind. Den gutachterlichen Aussagen liegt noch eine ältere Ausbauplanung mit ca. 100 Stellplätzen am Schwarzen Berg zugrunde. Die gutachterlichen Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben. Die grundsätzliche Aufteilung in die P+R Stellplätze nördlich der Bahnlinie und die Fahrradstellplätze und die Kurzzeitparkplätze (K+R) südlich der Bahn ist unverändert geblieben.

Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen, dass die Belastungen in der Sagehorner Dorfstraße um 5 bis 10 % und im Schwarzen Weg um 20 bis 25 % zunehmen werden. Auch in Spitzenzeiten werden Werte von 150 Kfz/h im Schwarzen Weg und von 200 Kfz/h in der Sagehorner Dorfstraße nicht überschritten. Die Verkehrsbelastungen liegen damit in einer für Erschließungsstraßen verträglichen Größenordnung.

Zusammenfassend halten die Gutachter fest, dass die Verlegung des Bahnhofs Sagehorn zu einer Mehrbelastung des angrenzenden Straßennetzes führen wird. In Relation zu den vorhandenen Verkehrsmengen ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen jedoch gering. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Schwarzen Weg und in der Sagehorner Dorfstraße sind weiterhin als verträglich einzustufen.

Abwägung durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat das Verkehrsgutachten nachvollzogen und für plausibel befunden. Die Verkehrsgutachter hatten als verträgliche Verkehrsbelastung einen Wert zwischen 300 und 400 Kfz/h angenommen. Dieser Wert wurde mit der damaligen Planung deutlich nicht erreicht. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer verkehrsplanerischen Verträglichkeit auch bei Berücksichtigung von zusätzlichen P+R Stellplätzen in Änderungsbereich 2 aus.

3.4.3 Belange des Bahnverkehrs

Die Deutsche Bahn AG und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) beabsichtigen, am Schwarzen Weg in Sagehorn - an der Strecke Bremen - Hamburg - beidseitig der Gleise neue Bahnsteige mit barrierefreiem Zugang zu bauen. Die Planungen zum neuen Bahnhofhaltepunkt wurden planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt wurde bereits bekannt gemacht. Die bestehende Verkehrsstation des Bahnhofes Sagehorn soll zurückgebaut werden.

Zwischenzeitlich wurde mit der juristischen Abteilung des Eisenbahnbundesamtes geklärt, dass eine Überschneidung der Planbereiche EBA und Gemeinde nicht beanstandet wird, wenn die Gemeindeplanung den eisenbahnbetrieblichen Zwecken nicht zu wider läuft. Dies ist derzeit nicht erkennbar. Die Gemeindeplanung sieht die Anbindung des Haltepunktes in höhengleicher Bauweise vor, wobei die bahnlichen Aspekte bereits abgestimmt wurden. Es wurde im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass

¹ Ingenieurgesellschaft Schubert: Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im März 2019

- der Bebauungsplan sämtliche gemeindlichen Gestaltungs- und Baumaßnahmen am südlichen Haltepunkt uneingeschränkt in den Geltungsbereich auch überschneidend aufnehmen kann, soweit eisenbahnbetriebliche Zwecke nicht eingeschränkt werden,
- eine Trennung der Bauleitplanung in zwei Verfahren (nördlicher und südlicher Teil – um für den nördlichen Teil zeitnäher Planungsrecht zu erhalten) nicht erforderlich wird.

3.5 Belange des Lärmschutzes

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor.² Im Rahmen des Schallgutachtens wurde der Verkehrslärm, verursacht durch den Neubau der geplanten Verkehrsanlagen, auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt. Zudem wurde eine überschlägige Ermittlung der Auswirkungen des planinduzierten Ziel- und Quellverkehrs durchgeführt. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden daher nachstehend wiedergegeben:

Neubau der Stellplatzanlagen

Die Berechnungen ergaben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten signifikant unterschritten werden und daher keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Verkehrslärmfernwirkung

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung müssen bei der Neuplanung einer verkehrserzeugenden Nutzung die Folgen dieser abgeschätzt und Maßnahmen zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen getroffen werden, um dem geforderten Schutzniveau gerecht zu werden, auch wenn die schädlichen Auswirkungen außerhalb des Plangebietes liegen. In die Abwägung sind daher auch die Fernwirkungen bezüglich der Geräuschverhältnisse entlang von Straßen außerhalb des Plangebietes, auf denen die Verwirklichung der Bebauungsplanung zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen führen wird, einzustellen.

Exemplarisch zur stichprobenartigen Prüfung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen für die Immissionsorte 6 – 9 durchgeführt. Hier liegen die vorhandenen Häuser nah an der Straße oder weisen gegenüber anderen Immissionsorten eine höhere Schutzbedürftigkeit auf.

Die Berechnungen ergaben, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Abwägung durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass die Grenzwerte an allen Immissionsorten sowohl durch die Stellplatzanlagen als auch durch die Verkehrslärmfernwirkung eingehalten werden. Die Gemeinde geht daher von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung aus.

2 T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.7 Belange des Baugrundes und der Oberflächenentwässerung

Es liegt eine Baugrunduntersuchungen vor.³ Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden für den Änderungsbereich 2 sechs Bohrungen durchgeführt. Ergänzend wurden in 2019 zwei weitere Bohrungen in diesem Bereich vorgenommen.

Im Ergebnis steht in dem Teilbereich 2 eine Auffüllung aus humosem Sand mit Bauschuttresten bis zu einer Tiefe von 0,5-1,8 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Darunter folgt schluffiger, mittelsandiger Feinsand bis zu einer Tiefe von 2,6 m bis 3,5 m unter GOK. Der Feinsand wird bis zur Endteufe von 4,0 m unter GOK von schwach feinsandigem, schluffigen Ton unterlagert. Lediglich bei einer Bohrung (BS1) wurde unter der Auffüllung in einer Tiefe von 1,7 bis 1,9 m unter GOK Torf erkundet, der als zersetzt vorgefunden wurde. Bei einer Bohrung steht der Ton direkt unter der Auffüllung ab einer Tiefe von 1,10 m an.

Die derzeitigen Planungen sehen für den Teilbereich 2 eine Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Regenrückhaltebecken vor. Aus dem Regenrückhaltebecken soll das Regenwasser gedrosselt in den Graben eingeleitet werden. Der den Teilbereich 2 derzeit querende Graben soll nördlich um die geplante P+R Anlagen herumgeführt werden.

Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden. Die Böden sind hier für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet. Der Grundwasserstand liegt bei 2,80 m unter der Geländeoberkante. Es sind Versickerungsmulden geplant.

3.8 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

⇒ *Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

3 Rasteder erdbaulabor, Einkenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18 326, Rastede, den 10.12.2018

⇒ Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Planung werden die Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park+Ride Parkplätze (P+R) sowie Bike+Ride Anlagen (B+R)) zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn planungsrechtlich abgesichert. Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradeinstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

3.9 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) liegen in den Änderungsbereichen keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

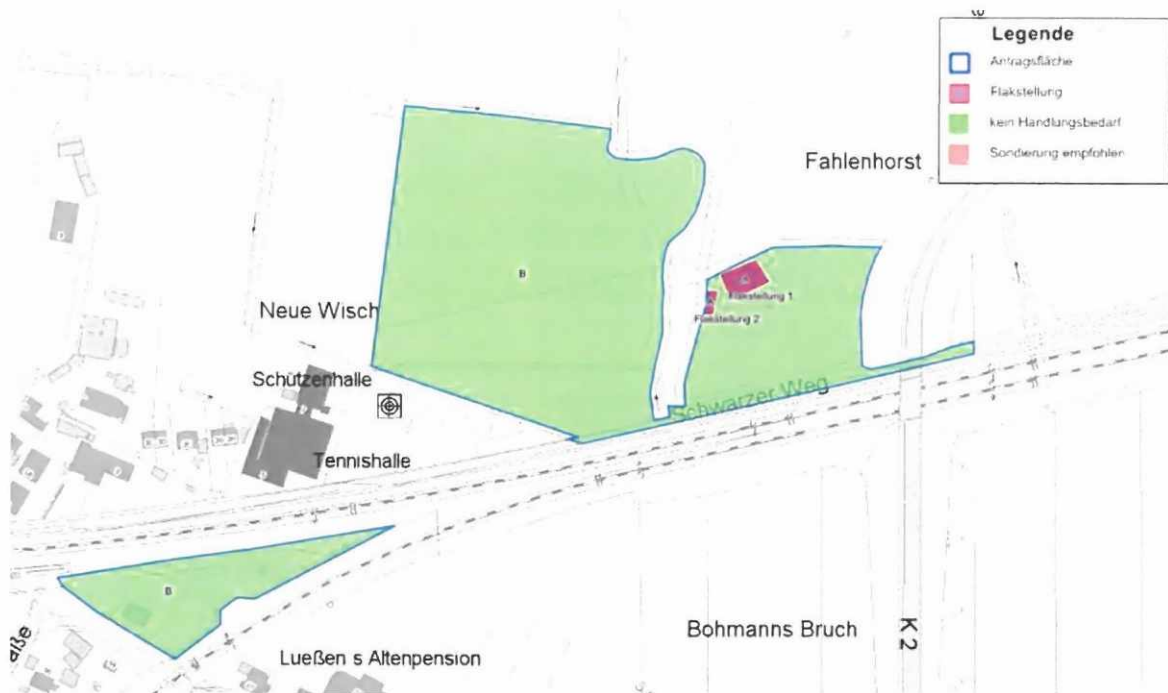
Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.10 Kampfmittel

Die alliierten Luftbilder wurden durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbilddauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbilddauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 dieser Flächennutzungsplanänderung außerhalb des Geltungsbereiches Teilbereiches 2 dieser Flächennutzungsplanänderung liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung.

Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbilddauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Flächen B wurde kein Handlungsbedarf erkannt.

Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbilddauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.



Ergebniskarte der Luftbildauswertung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Schreiben vom 10.06.202

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhofes machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 dieser Flächennutzungsplanänderung beauftragt (Bitek: Bauvorhaben: Verlegung des Haltepunktes .Sagehorn, Geomagnetische und elektromagnetische Oberflächensondierung mit Sensys Mehrkanal-System (Geomagnetik) sowie TDEM System (Elektromagnetik), Syke, Sondierarbeiten vom 02.06 und 03.06.2020)). Es wurde eine EDV gestützte Oberflächensondierung zur Beurteilung einer möglichen Belastung durchgeführt. Es wurde u.a. auch der Teilbereich B dieser Flächennutzungsplanänderung untersucht. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche nördlich des Grabens im Plangebiet nur gering belastet ist. Der Bereich südlich des Grabens im Plangebiet ist extrem hoch belastet. Die Gutachter haben daher empfohlen, für die geringer belastete Teilfläche eine punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung durchzuführen. Für die hoch belastete Fläche wurde ein maschineller Abzug mit anschließender Sohlsondierung/ Räumung (konventionell) empfohlen. Über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen wird im weiteren Planverfahren entschieden.

3.11 Belange der Bauwirtschaft/ Baugrund

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß

Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Teilbereich 2 des Planungsgebietes setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

4. Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB als Verkehrsfläche, als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Bahnhofhaltepunkt - Verkehrsinfrastruktur“, Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Geltungsbereich, Teilbereich 1	2.944 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2.171 m ²
Öffentliche Grünfläche (RRB)	773 m ²

Geltungsbereich, Teilbereich 2	11.537 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	3.276 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	5.835 m ²
Maßnahmenflächen (RRB)	2.426 m ²

5. Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom
Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Feststellungsbeschluss

Oyten, den 21. JULI 2020

Die Bürgermeisterin



Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vom zugrunde gelegen.

13. JULI 2020

Oyten, den 21. JULI 2020

Die Bürgermeisterin



Teil II: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt, die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Parkplätze (P+R), Kurzzeitstellplätze (K+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn - ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn zu schaffen. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung dieser Maßnahmen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt beide Änderungsbereiche derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Bahnhaltelpunkt- Verkehrsinfrastruktur“, Grünflächen und Maßnahmenflächen dargestellt.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB als Verkehrsfläche, als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Bahnhaltelpunkt - Verkehrsinfrastruktur“, Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Änderungsbereich, Teilbereich 1	2.944 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2.171 m ²
Öffentliche Grünfläche (RRB)	773 m ²

Änderungsbereich, Teilbereich 2	11.537 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	3.276 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	5.835 m ²
Maßnahmenflächen (RRB)	2.426 m ²



1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn.

Der Standort des neuen Bahnhofs ist bereits im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage“ südlich des neuen Bahnhofs.

Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geschaffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor⁴. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen (s. weiter unten).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ...

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Gartenfläche zu nennen.

⁴ T&H Ingenieure GmbH. Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen .. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Bodenschutzklausel

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB (Umwidmungssperre)

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs geschaffen werden.

Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Teilbereich 2 nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Die Planung bereitet Neuversiegelung vor. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich zu werten.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geschaffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*



3 *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind* § 1 Abs 1 BNatSchG

Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen vorbereitet. Von der Flächeninanspruchnahme sind bislang unversiegelte landwirtschaftliche Grünlandflächen, Wasserfläche (Graben) sowie ein Ziergarten mit Siedlungsgehölzen betroffen.

Vereinzelte Bäume entlang des Schwarzen Weges entnommen. Bei den von der Planung betroffenen Biotopen handelt es sich überwiegend um Biotoptypen der Wertstufen I und II gem. den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Verden (2008). Mit einem Graben guter Ausprägung sowie Ruderal- Sukzessionsfläche sind Biotoptypen der Wertstufe III betroffen, so dass mit der Überplanung dieser Flächen ein erheblicher Verlust einhergeht.

Weiterhin wird ein als nach § 30 BNatSchG erfasstes geschütztes Biotop teilweise dauerhaft überplant. Für die Zerstörung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat im Rahmen des parallelen Bebauungsplans Nr. 105 einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wummeniederung“ (EU-Kennzahl 2723-331) befindet sich in über 1,3 km Entfernung zum Teilbereich 2 in nördlicher Richtung. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine naturnahe Flußniederung mit Altarmen, Feuchtwiesen, Sumpfen, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenauwäldern. Weiterhin umfasst es randlich Hochmoore, Übergangsmoore, Moorheiden, Sandheiden, Feuchtgebüsche u. Eichen-Mischwälder. Gefährdungsfaktoren stellen Entwässerung, Gewässerausbau, Nährstoff- und Feinsedimenteinträge in die Gewässer, Artenverarmung von Grünland durch starke Düngung, Umbruch und intensive Nutzung dar. Weiterhin tragen die Anlage von Fischteichen, Aufforstung von Offenlandbiotopen sowie Torfabbau zur Gefährdung bei. Aufgrund der Entfernung sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens können direkte Auswir-

kungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“ (DE2820-402) befindet sich in ca. 510 m minimaler Entfernung zum Teilbereich 2 in nördlicher Richtung. Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Weißstorch sowie weitere Wiesenvögel, u. a. der große Brachvogel, Bekassine und Wachtelkönig. Das EU-Vogelschutzgebiet geht nach Norden und Süden über das FFH-Gebiet hinaus. Es stellt ein repräsentatives und bedeutsames Brutgebiet für Brutvogelgemeinschaften von Feuchtwiesen im Niedersächsischen Binnenland sowie von strukturreichen Säumen bzw. Brachflächen und Röhrichte bewohnende Arten dar und enthält auch Weißstorchnahrungshabitate.

Für Brutvögel wertvolle Bereiche⁵ befinden sich nördlich des Eckhoffgrabens, der sich ca. 270 m nördlich vom geplanten Vorhaben befindet. Die dem Plangebiet nächst gelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel (in ca. 240 m nördlicher Entfernung zum geplanten Vorhaben) weisen in der Bewertung einen offenen Status auf. Gleiches gilt im Hinblick auf Gastvögel⁶. Für Gastvögel wertvolle Bereiche mit regionaler Bedeutung befinden sich nördlich des Posthorstweges in über 450 m Entfernung zum geplanten Vorhaben⁷. Für das Plangebiet selbst liegt keine Bewertung hinsichtlich Brutvögel und Gastvögel vor. Funktionsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet sind nicht bekannt und aus den vorgehend gemachten Angaben nicht ableitbar. Nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet sind daher durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren. Für die vorgesehene Planung wird mit von einer NATURA 2000-Vertraglichkeit der Planung ausgegangen.

Sonstige Schutzgebiete

Bei den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ (NSG LÜ 00270) in ca. 1,5 km minimaler Entfernung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (LSG VER 55) in ca. 500 m Entfernung zum Teilbereich 2. Diese befinden sich innerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse, so dass aufgrund der o. g. Ausführungen keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu prognostizieren sind.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ (LSG VER 49) befindet sich in ca. 980 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Siedlungslagen sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Weitere Schutzgebiete gem. §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie § 22 NAGBNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangbietes bzw. weiteren Umfeld.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o. J.): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Zugriff Januar 2020.

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o. J.): Gastvogel - wertvolle Bereiche 2018. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Zugriff Januar 2020

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o. J.): Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Bewertungszeiträume 2008-2018). <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>. Zugriff Januar 2020



Schutzobjekte

Im Rahmen der Kartierung wurde innerhalb des nördlichen Teilgebietes ein Biotop kartiert, welches nach § 30 BNatSchG eingestuft wird. Es handelt sich um ein sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), das durch einen Bestand von 30 % Segge (*Carex. acuta*) und ca. 70% Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) gekennzeichnet ist. Die genaue Lage ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen. Für die Zerstörung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat im Rahmen des parallelen Bebauungsplans Nr. 105 einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen⁸ erteilt.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor⁹. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Neubaus der Parkplatzanlagen auf die Umgebung ergaben die Berechnungen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich unterschritten werden. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird somit nicht ausgelöst:

In Bezug auf die Verkehrslärmfernwirkung ergaben die Berechnungen, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an al-

⁸ Die Ausnahme ist mit folgenden Auflagen verbunden. Auf der gemeindeeigenen Fläche (Gemarkung Oyten, Flur 45, Flurstück 75/27) ist auf einer Fläche von ca. 4 000m² Nassgrünland (GN) durch Bewirtschaftung und Aushagerung zu entwickeln. Dazu ist ab Anfang Juni 2020 das Grünland zu mähen und das Mahgut ist abzutransportieren. Die Fläche ist nicht zu düngen und je nach Aufwuchs sind bis zu zwei weitere Mahdgänge (incl. Abtransport) in 2020 sowie in den folgenden zwei Jahren möglich. Auf die Einhaltung der weiteren inhaltlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung wird auf den Antrag verwiesen. Die Gemeinde Oyten hat nach dem Ablauf von drei Jahren (Mai/Juni 2022) durch eine Bestandsaufnahme der Grünlandarten nachzuweisen, dass sich der Biotoptyp Nasswiese (GN) entwickelt hat. Es ist die sog. Untereinheit nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels zu bestimmen. Die Bestandsaufnahme ist dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen. Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese noch nicht eingestellt haben, sind weitergehende Aushagerungsarbeiten (wie z.B. Abschieben des Oberbodens) von der Gemeinde durchzuführen. Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese eingestellt haben, sind die im Antrag genannten Bewirtschaftungsbedingungen auf Dauer einzuhalten.

⁹ T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020



len Immissionsorten die Grenzwerte der 16 BImSchV eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden
vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG

Die Planung bereitet eine Neuversiegelung von Boden vor. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden
vgl. § 1 WHG

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- 1 eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2 ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

vgl. § 27 WHG

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Innerhalb des Teilbereichs 1 verläuft am südwestlichen Rand der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil vegetationslos.

Innerhalb des Teilbereichs 2 verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass



1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

vgl § 27 WHG

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet¹⁰.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016

Der Standort des neuen Bahnhofs ist bereits im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage“ südlich des neuen Bahnhofs.

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich randlich innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft N 9 „Wümme“. Daher müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der Umgebung.

Das Vorranggebiet umfasst die Flussniederung der Wümme mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern. Weiterhin ist das Gebiet wertgebend für Fischotter und Weißstorch. Das Vorranggebiet weist eine Größe von 4.264 ha auf.

Zielabweichung

Die Gemeinde Oyten hat im Mai 2019 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden beantragt. Mit Datum vom 24.06.2019 ist die Zielabweichung auf einer Fläche von 0,7 ha mit zwei Bedingungen zugelassen worden. Die Abgrenzung der Fläche nördlich der Bahnlinie weicht aus zwingenden Gründen zwischen Zielabweichungsbescheid und dem Bebauungsplanentwurf für Teilbereich 2 leicht ab. Details sind Kap. 3.3 in Teil I der Begründung zu entnehmen.

Der Bereich des nunmehr vorgesehenen Fuß- und Radweges parallel zum Schwarzen Weg befindet sich innerhalb des linearen Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke und grenzt an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Der zukünftige Fuß- und Radweg soll unmittelbar parallel zum Schwarzen Weg verlaufen.

Da die bestehende Straße höher in der Topografie angelegt ist als der nach Norden angrenzenden Flächen, ist davon auszugehen, dass sich der Fuß-Radweg mit einer anzunehmenden Breite von ca. 2 m zzgl. eines Randstreifens von ungefähr 1 m Breite in die bestehende Geländetopografie einfügt. Wesentliche aus der Anlage eines Fuß- und Radweges resultie-

¹⁰ NUMIS Kartenserver Wasserrahmenrichtlinie - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020



rende optische Beeinträchtigungen im Bereich des Naturraumübergangs sind daher nicht abzuleiten.

In dem Zielabweichungsbescheid ist als 1. Bedingung ein flächenhafter Ausgleich gefordert (vgl. Kap. 3.3. in Teil I der Begründung) Innerhalb des Teilbereiches 2 ist eine 2.426 m² große Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, innerhalb derer ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. Gem. der Zielsetzungen des LRP LK Verden (2008) ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen vorzusehen. Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1.426 m² große Fläche soll als extensives Grünland genutzt werden.

Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorgesehen, mit denen der Ausgleich voraussichtlich vollständig kompensiert werden kann. Zum einen soll der bestehende Parkplatz am Bahnhof Sagehorn entsiegelt werden, zum anderen ist die weitere Extensivierung und Aushagerung einer bestehenden Grünlandfläche vorgesehen (vgl. Kap. 2.3.2). Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Hinsichtlich der im Zielabweichungsbescheid genannten Bedingung von wertverbessernden Maßnahmen auf Moorstandorten durch Anheben des Wasserstandes und durch die Beendigung der ackerbaulichen Nutzung ist herauszustellen, dass die durchgeführten Bohrsondierungen gezeigt haben, dass kein Moorstandort von der vorgesehenen Planung betroffen ist (vgl. Kap. 2.1.3). Insofern wird v.a. auf die in der Bedingung genannten wertverbessernden Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes abgestellt, was mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen erzielt wird. Für die Fläche der weiteren Nutzungsextensivierung werden zudem ggf. im Rahmen von Nachregulierungsmaßnahmen zur Erfüllung des angestrebten Zielzustandes Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes durchgeführt. Die Bedingung zum flächenhaften Ausgleich wird somit erfüllt.

Die 2. Bedingung des Zielabweichungsbescheids, den Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen herauszuarbeiten, wird in Kap. 2.1.6 und 2.2.6 erfüllt. Im Fazit der Besonderheit des Übergangs zwischen der Achim-Verdener Geest und dem Niederungsbereich der Wümme wird für die verbindliche Bauleitplanung formuliert, dass die Planung der vorhandenen Topografie mit abfallendem Gelände Richtung Wümme zu folgen hat und ein behutsamer Übergang von der Stellplatzanlage in den Niederungsbereich hinein erfolgen soll. Um sicherzustellen, dass die P+R Anlage in Teilbereich 2 ausgehend vom höher-gelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage treffen. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird die geplante Verkehrsfläche ca. eine Höhe von 5,00 m ü. NHN aufweisen, während am Schwarzen Weg ca. eine Höhe der geplanten Verkehrsflächen von 6,30 m ü. NHN geplant ist. Damit fällt die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.



1. Änderung RROP 2016

Derzeit findet die 1. Änderung des RROP 2016 statt, der Landkreis rechnet damit, dass das Verfahren im Sommer 2020 abgeschlossen sein wird.

Gegenstand der Änderung sind u.a. die Übernahme der im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Torferhaltung. Die beiden Teilbereiche des Änderungsgebietes tangieren keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017. Weiterhin werden in der 1. Änderung des RROP die Ziele zum Biotopverbund thematisiert. Das zukünftige Ziel lautet: „Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen.“ Darüber ist als zukünftiges Ziel formuliert: „Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen - insbesondere des Grünlandes- von [...] Wümme [...], insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln.“

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen

Das Plangebiet (Teilbereich 2) tangiert kleinflächig die äußersten Randbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

Gemäß LRP LK Verden (Karte 4 Zielkonzept) befindet sich der Teilbereich 2 überwiegend innerhalb eines Bereiches, in dem eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter als Ziel angegeben ist. Nur die äußersten Randbereiche des Niederungsbereiches, für das offene Grünlandkomplexe als Wiesenvogelbrutgebiete und für den Weißstorch als zu erhaltende oder zu entwickelnde Biotopkomplexe bzw. Landschafts- und Nutzungstypen angegeben sind, werden kleinflächig durch den Teilbereich 2 tangiert. Hinsichtlich des Schutzes und der Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Karte 5) ist der Geltungsbereich mit Teilbereich 2 nicht Bestandteil der Flächenkulisse, die als Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen für den Weißstorch bzw. Wiesenvögel und Fischotter dargestellt ist.

Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes, erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben.

Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen - insbesondere des Grünlandes- von [...] Wümme, [...], insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln

Der Weißstorch ist wertbestimmende Art des EU-Vogelschutzgebietes V-36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“, welches sich in ca. 510 m minimaler Entfernung zum Teilbereich 2 in nörd-



licher Richtung befindet. Für Brutvögel wertvolle Bereiche¹¹ befinden sich nördlich des Eckhoffgrabens. Die dem Teilbereich 2 nächst gelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel (in ca. 250 m nördlicher Entfernung) weisen in der Bewertung einen offenen Status auf. Gleiches gilt im Hinblick auf Gastvögel¹². Für das Plangebiet selbst liegt keine Bewertung hinsichtlich Brutvögel und Gastvögel vor. Funktionsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion insbesondere hinsichtlich Weißstorch-Nahrungsraum und Raum für rastende und durchziehende Vogelarten sind daher mit der Planung nicht abzuleiten.

In der 1. Änderung des RROP 2016 (Abb. 4) ist für den Bereich Sagehorn (westlich des Teilbereiches 2) ein Weißstorchhorst angegeben. Der Landschaftsrahmenplan LK Verden (2008) führt aus, dass insbesondere durch den Entzug von kleineren Nahrungsflächen, die sich außerhalb der großen Flußniederungen befinden, Weißstorchpaare in ihrem Bestand gefährdet sind. Dies ist mit der vorliegenden Planung nicht der Fall, da große zusammenhängende Grünländer des Niederungsbereiches nicht durch die Planung tangiert werden.

Vielmehr überplant der Teilbereich 2 Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe zur Straße bzw. Siedlungsbereich, so dass diese randlichen Flächen nicht als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu werten sind.

Zudem ist Geltungsbereich mit Teilbereich 2 nicht Bestandteil der Flächenkulisse, die als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen für den Weißstorch bzw. Wiesenvögel und Fischotter im LRP LK Verden 2008 hinsichtlich des Schutzes und der Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Karte 5) dargestellt sind.

Zusammenfassend wird die Lebensraumfunktionen des Wümmegrünlandes, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum aufgrund der randlichen Lage des Geltungsbereiches im Vorranggebiet nicht berührt. Die Niederungs- und Auenbereiche mit ihren zusammenhängenden Grünländern als Lebensraum für Wiesenvögel und den Weißstorch werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Fazit: Mit dem Teilbereich 2 wird der äußerste Randbereich einer als Niederungsbereich dargestellten Flächenkulisse tangiert. Die Schutzziele des Biotopverbunds werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Auch die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen, und hier insbesondere der Wümmeniederung als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum, werden mit vorliegender Planung aufgrund der äußerst randlichen und kleinflächigen Lage nicht berührt.

Landesraumordnungsprogramm 2017

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o J.) Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Zugriff März 2019.

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o J.) Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Zugriff März 2019.



Das Landesraumordnungsprogramm 2017 weist Vorranggebiete für Torferhaltung aus. Die beiden Teilgeltungsbereiche tangieren keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017.

kommunale Landschaftsplanung

- **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008**

Gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) werden für den Änderungsbereich Biotoptypen mit sehr geringer und geringer (Wertstufen I und II) bis mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) angegeben (Karte 1 Arten und Biotope)

Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Teilbereich 2 (nördliche Teil des Änderungsbereiches) als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind. Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vorgesehen; für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft. Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹³. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

¹³ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.



- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs 2 Satz 1 BNatSchG handelt gilt gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁴ Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁵, liegt ein Verstoß gegen

- 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2 das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs 1 Nr 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- 3 das Verbot nach Abs 1 Nr 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor

¹⁴ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G v 15.09.2017 BGBl I S. 3434

¹⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs 1 Nr 2 BNatSchG in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige nationale verantwortungsarten definiert waren liegt bisher nicht vor



1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Teilbereich 1

Im Rahmen von bauvorbereitenden Arbeiten bzw. Vegetationsarbeiten der Deutschen Bahn sind im Frühjahr 2020 (nach Vorentwurfsstand) sämtliche Gehölze innerhalb des Gleisdreiecks entnommen worden, so dass der Teilbereich 1 mittlerweile gehölzlos ist (vgl. Biotoptypenkarte).

Lediglich im südwestlichen Teil des Teilbereich 1 befinden sich 5 Einzelbäume. Diese können für Brutplätze für gehölzbrütende siedlungstolerante darstellen. Ältere Bäume können ggf. ein Potenzial für Fledermaussommerquartiere darstellen.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Es handelt sich um eine unversiegelte Grünlandfläche im unmittelbaren Nahbereich zur Straße, dem Siedlungszusammenhang sowie zu Gehölzbeständen. Aufgrund der bestehenden Störeinflüsse ist nicht von einer Eignung als Brutstandort von Wiesenvögeln auszugehen. Die entlang des Schwarzen Weges vorhandenen Platanen können potenzielle Bruthabitate für Gehölzbrüter darstellen.

Ältere Bäume können Potenziale für Sommerquartiere von Fledermäusen aufweisen. Die Bäume im östlichen Teil des Teilbereichs 2 werden dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.

Sonstige Artgruppen

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits, der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits sowie den jeweiligen Verbreitungsvorkommen in Niedersachsen nicht zu erwarten.

Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Biotoptypenerfassung nicht festgestellt.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Brutvögel

Bei der Entfernung/Rodung von Gehölzen bzw. Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit kann es zur Tötung/Verletzung von Vögeln kommen. Dies kann vermieden werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.



Fledermäuse

Die Rodung der Bäume sollte außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Bei Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht.

Brutvögel

Der Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches. Zusätzliche Störwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Der Teilbereich 2 unterliegt mit den unmittelbar angrenzenden Siedlungseinflüssen Störwirkungen. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Wiesenbrütern bzw. in den straßenbegleitenden Bäumen unempfindlicher Gehölzbrüter kann zwar nicht sicher ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich umliegend zusammenhängende Grünländer bzw. Gehölze und Bäume, auf die ein Ausweichen möglich ist

Unter Berücksichtigung von bauzeitliche Anpassungen (Baufeldfreimachung bzw. Rodung von Gehölze nur außerhalb der Brutzeit) können Störungen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Brutvogel

Sofern die Bauaufeldfreimachung inkl. Gehölzfällung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld vergleichbare Lebensräume als Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird nicht prognostiziert.

Fledermäuse

Die Rodung der Bäume sollte außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Sollten in dieser Zeit Gehölzfällungen vorgenommen werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Fazit:



Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁶ im September 2018 sowie August 2019 erfasst.

derzeitiger Zustand

Die Ergebnisse der Biotoptypenerfassung sind im Bestandsplan im Anhang dargestellt und werden nachfolgend in tabellarischer Form je nach Teilgebiet beschrieben. In der Tabelle sind diejenigen Biotoptypen durch Unterstreichung hervorgehoben, die von dem Vorhaben direkt betroffen sind.

Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches Oyten-Sagehorn.

Mittlerweile sind die Gehölzbestände im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn entlang der Gleise sowie innerhalb des Gleisdreiecks östlich des Teilbereichs entfernt worden. Folgende Ausprägung findet sich vor Ort:

Biotoptypen	Abk.	Wertstufe ¹⁷	Ausprägung
<u>Sonstiger vegetationsarmer Graben</u>	FGZ	I*	Parallel zur Sagehorner Straße verläuft der Bassener Muhlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil (FGX). Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil (FGZ).
<u>Befestigter Graben</u>	FGX	I*	Parallel zur Sagehorner Straße verläuft der Bassener Muhlengraben, überwiegend in

¹⁶ Drachenfels O (2016) Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Stand Juli 2016.

¹⁷ Landkreis Verden (2008) Landschaftsrahmenplan



			einem betonierten Kastenprofil (FGX). Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil (FGZ).
<u>Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderaler Gras- und Staudenflur)</u>	UR, UH		<p>Auf der nördlichen Seite der Verbindungsstrecke nach Kirchweyhe befand sich entlang der Böschung ein Rubusgestrüpp (BRR).</p> <p>Südlich der Gleise innerhalb des Dreiecks zwischen den Gleisen befand sich ein Siedlungsgehölz aus Eichen, Birken, Weiden, Ahorn und Hasel (HSE).</p> <p>Das Rubusgestrüpp und das Siedlungsgehölz sind mittlerweile abgeholzt worden im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise.</p> <p>Die Fläche ist nunmehr als Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderaler Gras- und Staudenflur) anzusprechen.</p>
<u>Ruderalflur</u>	UR	III	Östlich des Einzelhauses mit Garten, parallel zur Sagehorner Straße sowie böschungsbegleitend zur Bahnstrecke Richtung Kirchweyhe wurden Ruderalfluren erfasst.
<u>Artenarmer Scherrasen</u>	GRA	I	Zwischen der Sagehorner Straße sowie der Dorfstraße befindet sich eine Grünfläche mit Scherrasen. Darauf befinden sich Einzelbäume.
<u>Scher- und Trittrassen/Neuzeitlicher Ziergarten</u>	GR/PHZ	I	Das Haus an der Sagehorner Straße ist von einem Scher- und Trittrassen als Ziergarten umgeben.
<u>Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches</u>	HEB	I	Im südwestlichen Teil des Teilbereichs befinden sich innerhalb der Rasenfläche einzelne Bäume
<u>Straße, Weg</u>	OVS, OVW	I	<p>Die Zuwegung von der Sagehorner Straße zu dem Einzelhaus stellt ein Weg dar. Die Sagehorner Straße grenzt südlich an den Teilbereich 1.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich mit der Zuwegung zur Fußgängerbrücke über die Gleise ein Weg.</p>
<u>Gleisanlage</u>	OVE	I	Nördlich grenzt die Bahnstrecke Richtung Kirchweyhe an den Änderungsbereich.
<u>Gebäude der Bahnanlagen</u>	OAB	I	Die Zuwegung zur Fußgängerbrücke über die Gleise grenzt westlich an den Änderungsbereich.
<u>Einzel- und Reihenhausbebauung</u>	<u>OE</u>	I	Innerhalb des Gleisdreieckes befindet sich an der Sagehorner Straße ein Einzelhaus.

* eigene Zuordnung, da keine Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) gegeben ist

Der Teilbereiches 1 überschneidet sich mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn (Abb. 1). Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs sind eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Wertstufe III.

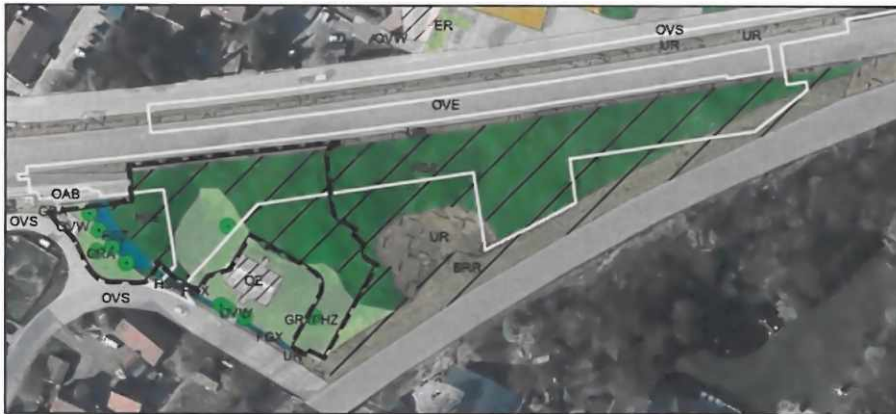


Abbildung 1: Darstellung des Planfeststellungsbereichs (weiß)

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 (nördliche der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an. Es handelt sich hauptsächlich um unversiegelte Flächen.

Biotoptypen	Abk.	Wertstufe ¹⁸	Ausprägung
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	III	Westlich grenzt an das Intensivgrünland ein Siedlungsgehölz aus einheimischen Baumarten, welches der Eingrünung der Sportanlage (Schießsportzentrum Schützenverein Sagehorn) dient.
Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung	HP	II	Auf der westlichen Seite der Zufahrt der K 2 befindet sich parallel zum Weg/zur Straße ein Gehölzbestand.
<u>Nährstoffreicher Graben</u>	FGR (+)	II/III*	Das Intensivgrünland wird von einem Graben durchzogen, der in Ost-West-Richtung verläuft. Hierin wurden Ästiger Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>), Gewöhnlicher Froschlöffel (<i>Alisma plantago-aquatica</i>), Großer Schwaden (<i>Glyceria maxima</i>), Breitblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) sowie Ufer-Wolfstrapp (<i>Lycopus europaeus</i>) vorgefunden. Weiterhin wurden ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutsch-

¹⁸ Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan



			<p>lands¹⁹. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchG).</p> <p>Weiterhin verläuft ein Graben in Nordsüdrichtung, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Hier wurden u. a. Ästiger Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>) und Großer Schwaden (<i>Glyceria maxima</i>) vorgefunden. Den beiden genannten Gräben wird aufgrund ihrer naturnahen Struktur und gut ausgebildeter Vegetation eine gute Ausprägung zugewiesen („+“).</p> <p>Auf der nördlichen Seite des Schwarzen Weges verläuft parallel ein Graben, der weiter östlich parallel zur K 2 verläuft.</p>
<u>Halbruderale Gras- und Staudenflur</u>	UH	III	Im Wegeseitenraum nördlich des Schwarzen Weges ist als Verlängerung der Baumreihe eine halbruderale Gras- und Staudenflur vorhanden.
<u>Ruderalflur</u>	UR	III	Saumstrukturen zwischen Schwarzem Weg sowie der Gleisanlage stellen Ruderalfluren dar.
<u>Staudenknöterichgestrüpp</u>	UNK	II**	Auf der westlichen und östlichen Seite des nährstoffreichen Grabens, der in den Eckhoffgraben entwässert, befinden sich Staudenknöterichgestrüppe.
<u>Sonstiges mageres Nassgrünland, geschützt nach § 30 BNatSchG</u>	GNW	IV/III***	<p>Nördlich des Intensivgrünlandes befindet sich eine Fläche, die im Rahmen der Kartierung als geschützt nach § 30 BNatSchG eingestuft wurde. Die Fläche ist mit ca. 70% <i>Deschampsia cespitosa</i> und d. ca. 30% <i>Carex (acuta)</i> bestanden. Die Nasswiese weist eine besonders artenarme Ausprägung auf.</p> <p>Das geschützte Biotop weist einen Abstand von ca. 11 m zum südlichen Graben und ca. 7 m zum östlichen Graben auf.</p>
<u>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland</u>	GIF	II	<p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Schwarzen Weges handelt es sich um Intensivgrünland.</p> <p>Vorherrschend sind Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie Wiesen-Fuchsschwanzgras (<i>Alopecurus pratensis</i>), daneben kommen Weidelgras (<i>Lolium spec.</i>) und Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) vor. Krautige Arten sind kaum vorhanden.</p> <p>Im äußersten westlichen Zipfel des westlichen Intensivgrünlandes im Teilbereich 2 befanden sich kleinflächig in einer feuchten Senke Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), Schlank-Segge (<i>Carex acuta</i>) sowie Nässezeiger wie Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i>) und Flatter-Binse (<i>Juncus</i></p>

¹⁹ Metzging et al 2018

			<i>effusus</i>). Zudem kamen hier mit Scharfem Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) sowie Großem Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) Kennarten des mesophilen Grünlandes vor
<u>Artenarmer Scherrasen</u>	GRA	I	Dem Schießsportzentrum Schützenverein Sagehorn ist ein artenarmer Scherrasen vorgelagert, der kleinflächig am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches hinreingt.
<u>Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs</u>	HEA	II	Parallel zum Schwarzen Weg befindet sich eine Baumreihe, die hauptsächlich aus Platanen besteht. Stellenweise ist die Baumreihe lückig.
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	PSZ	I	Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Sportanlage (Schießsportzentrum Schützenverein Sagehorn).
<u>Straße, Weg</u>	OVS, OVW	I	Der Schwarze Weg sowie der Weg, der zur K 2 führt, fällt darunter
Gleisanlage	OVE	I	Unmittelbar südlich des Schwarzen Weges südlich des Änderungsbereiches befindet sich die Bahnstrecke Bremen-Hamburg.

*Zwei Graben wird aufgrund ihrer naturnahen Struktur und gut ausgebildeter Vegetation abweichend von der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) zugeordnete Wertstufe II Wertstufe III zugeordnet.

**eigene Zuordnung, da keine Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) gegeben ist

***aufgrund der besonders artenarmen Ausprägung wird von der Wertstufenzuordnung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) abgewichen

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt in Teilbereich 1 keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt.

In Teilbereich 2 dominiert intensiv genutztes Grünland, das nur geringe ökologische Wertigkeiten besitzt. Mit dem mageren Nassgrünland ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop vorhanden, das jedoch sehr artenarm ausgeprägt ist. Diesem Biotoptyp wird gem des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) eine hohe ökologische Wertigkeit zugewiesen, jedoch weist es mit der Dominanz zweier Arten keine besondere Artenvielfalt auf. Der nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchG), so dass in dem Graben eine höhere ökologische Wertigkeit gegeben ist.

2.1.2 Fauna

Brutvögel

Für den Teilbereich 1 (südlich der Bahnlinie) wurden 2018 faunistische Erfassungen durchgeführt. Es wurden Fledermäuse und Brutvögel erfasst²⁰.

Da mittlerweile im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise der Teilbereich 1 gehölzfrei ist, sind innerhalb des Teilbereiches Lebensräume und Brutstätten von Vögeln nicht mehr gegeben. Lediglich 5 Einzelbäume bieten Lebensraumpotenzial.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Es handelt sich um eine unversiegelte Grünlandfläche im unmittelbaren Nahbereich zur Straße sowie zu Gehölzbeständen. Aufgrund der bestehenden Störeinflüsse sind besondere Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten. Die entlang des Schwarzen Weges vorhandenen Platanen können potenzielle Bruthabitate aufweisen.

Fledermäuse

Für den Teilbereich 1 (südlich der Bahnlinie) wurden 2018 faunistische Erfassungen durchgeführt²¹. Da mittlerweile im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise der Teilbereich 1 gehölzfrei ist, sind innerhalb des Teilbereiches Lebensräume bzw. Quartierhabitate von Fledermäusen nicht gegeben. Lediglich im südwestlichen Teil des Teilbereich 1 befinden sich 5 Einzelbäume. Ältere Bäume können ggf. ein Potenzial für Fledermaussommerquartiere darstellen.

Das südlich des Teilbereiches 1 befindliche Haus bietet potenzielles Fledermauspotenzial (Quartierpotenzial)²². Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Ältere Bäume können Potential für Sommerquartiere aufweisen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen. Damit wird Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen.

20 NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018.

21 NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018.

22 NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018.



2.1.3 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. So stellt der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen und stellt insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha dar.

Altlasten sind für das Plangebiet (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) nicht bekannt²³.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, für welches eine Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (hier: Kohlenwasserstoffe) vorliegt²⁴. Es handelt sich um das Bergbauerlaubnisfeld „Unterweser“ der Wintershall DEA Deutschland AG. Die Berechtigung läuft bis 31.07.2021.

In ca. 1 km südöstlicher Richtung befindet sich Werkseigentum, das zum Abbau bergfreier Rohstoffe (hier Eisenerz) berechtigt. Es handelt sich das Bergwerksfeld „Schaphusen 4“ der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH mit unbefristeter Laufzeit.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 umfasst Teile der bestehenden Gleisanlage, Flächen der Straße „Sagehorner Straße“ sowie ein Grundstück mit Garten. Der Teilbereich umfasst ca. 1,2 ha.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist überwiegend durch tiefen Gley gekennzeichnet. Kleinflächig ist mittlerer Gley-Podsol dargestellt. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. In den Bereichen der bestehenden Versiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr gegeben.

Teilbereich 2

Der nördliche Teil des Plangebietes ist bis auf die Straße „Schwarzer Weg“ unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Er umfasst eine Fläche von 0,3 ha.

²³ NIBIS®Kartenserver (2014): Altlasten NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.

²⁴ NIBIS®Kartenserver (2014) Bergbau NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020



Gem. der Darstellungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz befindet sich dieser Teil des Plangebietes in einer Flächenkulisse, für die kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial angegeben sind²⁵.

Der Teilbereich 2 tangiert keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017.

Gemäß Nds. Bodeninformationssystem befindet sich der Teilbereich am Rande eines Ausläufers mittleren Erdniedermoors; der Grundwasserstand wurde abgesenkt²⁶. Gem. der Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 des Niedersächsisches Bodeninformationssystems befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden sechs Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges“ durchgeführt²⁷. Ergänzend wurden in 2019 zwei weitere Bohrungen in diesem Bereich vorgenommen^{28,29}. Im Ergebnis steht in dem Bereich der vorgesehenen vorgesehene P+R Anlage und Bushaltestelle mit Gelenkbusse eine Auffüllung aus humosem Sand mit Bauschuttresten bis zu einer Tiefe von 0,5-1,8 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Darunter folgt schluffiger, mittelsandiger Feinsand bis zu einer Tiefe von 2,6 m bis 3,5 m unter GOK. Der Feinsand wird bis zur Endteufe von 4,0 m unter GOK von schwach feinsandigem, schluffigen Ton unterlagert. Lediglich bei einer Bohrung (BS1) wurde unter der Auffüllung in einer Tiefe von 1,7 bis 1,9 m unter GOK Torf erkundet, der als zersetzt vorgefunden wurde. Bei einer Bohrung steht der Ton direkt unter der Auffüllung ab einer Tiefe von 1,10 m an. Die durchgeführten Bohrungen ergeben somit Hinweise, dass keine kohlenstoffreichen Böden in dem Bereich der vorgesehenen P+R Anlage und Bushaltestelle mit Gelenkbussen (nördlicher Teil des Änderungsbereiches) vorliegen.

Bei den Erkundungsbohrungen wurden Bodenmischproben im Labor untersucht. Die Untersuchung ergab, dass die Proben mit Sulfat belastet sind und erhöhte TOC-Gehalte aufweisen, die wahrscheinlich durch natürliche Oberbodenanteile bedingt sind³⁰. Die Bodenproben wurden der Einbauklasse gem. LAGA Z1.2 bzw. Z2 zugordnet. Es wird empfohlen, den Boden nach dem Ausbau abschließend zu untersuchen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung

-
- 25 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o J) Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>. Zugriff Januar 2020
- 26 NIBIS@Kartenserver (o J) Bodenkunde Bodenkarte 1 50.000 (BK50) NIBIS@ - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.
- 27 Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurburo für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr 18 326. Stand 10.12.2018.
- 28 Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurburo für Geotechnik (2019) Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
- 29 Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurburo für Geotechnik (2019) Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06 2019
- 30 Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurburo für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr 18 326 Stand 10 12.2018.



von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen. Damit wird die Bodenentwicklung gefördert.

2.1.4 Wasser

derzeitiger Zustand

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Bei dem nächstgelegenen Prioritätsgewässer handelt es sich um den nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Eckhoffgraben in ca. 270 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um einen sandgeprägten Tieflandbach. Der Wasserkörper ist erheblich verändert. Der ökologische Zustand weist ein schlechtes Potenzial auf, der chemische Zustand ist aufgrund von Schwermetallen (Quecksilber) nicht gut³¹.

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links“ und ist in einem mangelmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet³².

Durch Rechtsverordnung festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet bzw. unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden³³.

Teilbereich 1 (südlicher Teil des Änderungsbereiches)

Der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,1 m unter Geländeoberfläche angegeben³⁴.

Für den kleinflächigen Bereich des mittleren Gley-Podsols ist der mittlere Grundwasserhochstand mit 0,85 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,6 m unter Geländeoberfläche³⁵.

Es ist eine Grundwasserneubildung von 200-250 mm/Jahr angegeben³⁶. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel³⁷, so dass die Gefahr der Befruchtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe mittel ist.

Am südwestlichen Rand des südlichen Teils des Änderungsbereiches verläuft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil.

³¹ NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020.

³² NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020.

³³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver Hydrologie. - Zugriff Januar 2020

³⁴ NIBIS®Kartenserver (o.J.) Bodenkunde Bodenkarte 1:50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.

³⁵ NIBIS®Kartenserver (o.J.) Bodenkunde Bodenkarte 1:50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

³⁶ NIBIS®Kartenserver (o.J.) Hydrogeologie Grundwasserneubildung mGrowth18 1:50 000 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

³⁷ NIBIS®Kartenserver (o.J.) Hydrogeologie Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020



Teilbereich 2 (nördlicher Teil des Änderungsbereiches)

Der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 0,8 m unter Geländeoberfläche angegeben³⁸.

Es ist eine geringe Grundwasserneubildung (Stufe 2) von 50-100 mm/Jahr angegeben³⁹. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel⁴⁰, so dass die Gefahr der Befrachtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe mittel ist.

Durch den nördlicher Teil des Teilbereichs verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung III. Ordnung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der Grund- bzw. Oberflächenwasserhältnisse nicht ersichtlich.

2.1.5 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Oyten liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist somit durch ein maritimes Klima geprägt. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rd. 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 732 mm⁴¹.

Für Teilabschnitte des Schwarzen Wegs sowie der Sagehorner Dorfstraße sind die NO₂-Immissionen mit unter 33 µg/m³ angegeben⁴². Sie liegen damit unter dem für die menschliche Gesundheit gemittelten Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³.

In Bezug auf die Feinstaub-Immissionen PM 10 an Teilabschnitten des Schwarzen Wegs sowie der Sagehorner Dorfstraße ist ein Wert von unter 29 µg/m³ ermittelt worden⁴³. Damit liegt der Wert unter dem Langzeitgrenzwert von 40 (Jahresmittelwert) von 40 µg/m³. Gemäß der Angaben des Nds. Umweltministeriums ist ab einem Jahresmittelwert von 30 µg/m³ davon auszugehen, dass der Grenzwert von 35 erlaubten Überschreitungstagen, an denen der Grenzwert über 50µg/m³ liegen darf, erreicht wird. Dies ist für das Plangebiet nicht gegeben.

³⁸ NIBIS®Kartenserver (o J.) Bodenkunde Bodenkarte 1 50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

³⁹ NIBIS®Kartenserver (o J.) Hydrogeologie Grundwasserneubildung mGrowa18 1 50 000 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020

⁴⁰ NIBIS®Kartenserver (o J.) Hydrogeologie Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1.200 000 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020

⁴¹ NIBIS® Kartenserver (2014) Klima - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

⁴² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver Luft und Lärm Daten des HErmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen für das Bezugsjahr 2011). Zugriff Januar 2020.

⁴³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Luft und Lärm Daten des HErmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen für das Bezugsjahr 2011) Zugriff Januar 2020



Teilbereich 1 (südlicher Teil des Änderungsbereiches)

Unmittelbar südöstlich und südlich grenzt der Siedlungsbereich an, so dass der Teil des Plangebietes lokalklimatisch dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Die innerhalb des Gleisdreiecks bislang vorhandenen Gehölzbestände, denen aufgrund der Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen und der sommerlichen Abkühlungswirkung durch die Transpiration eine Bedeutung hinsichtlich Frischluftentstehung zukam, sind mittlerweile entfernt worden.

Teilbereich 2 (nördlicher Teil des Änderungsbereiches)

Es handelt sich hauptsächlich um eine bisher unversiegelte Grünlandfläche mit klimaausgleichender Wirkung unmittelbar am östlichen Siedlungsrand von Sagehorn.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.6 Landschaft

derzeitiger Zustand

- Landschaftsbild

Der Teilbereich 1 mit einem Garten und Gehölzbestand ist gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) dem Siedlungsbereich zugeordnet. Hier ist ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

Teilbereich 2 befindet sich im Übergangsbereich zwischen der „Wümmeniederung“ und „Achim-Verdener Geest“. Der Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen ist als besonderer Wert des Landschaftsbildes zu nennen.

Die Wümmeniederung ist naturräumlich charakterisiert durch eine tiefliegende, bis zu 6 km breite Niederung, weitgehend ebene und flache Niedermoorlandschaft mit periodisch großflächigen Überschwemmungen. Die Landschaft zeichnet sich durch weite Sichtbeziehungen und einen offenen Landschaftscharakter aus. Die Landnutzung umfasst überwiegend Grünlandnutzung, vereinzelt befinden sich Gebüsche und Einzelbäume in der Niederungslandschaft.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der Teilbereich 2 der südlichen Wümmeniederung zuzuordnen. Bei der südlichen Wümmeniederung handelt es sich um einen traditionellen Niederungsrundlandstandort, der jedoch bereits stark verarmt ist an landschaftsgliedernden und belebenden Gehölzstrukturen. Auch die verbliebenen Grünlandflächen sind aufgrund starker Entwässerung sehr intensiv bewirtschaftet und wirken eintönig mit einer intensiven Bewirtschaftung.

Die Topografie fällt von der Gleisen bzw. der Straße Schwarzer Weg Richtung Wümme ab. So sind im Bereich des Schwarzen Weges Höhen von 6,24 m ü. NHN ermittelt worden, während in Richtung Wümmeniederung im Bereich der vorgesehenen Stellplatzanlage 5,75 m ü. NHN gemessen wurden⁴⁴. Als typische Böden des Niederungsbereiches sind Niedermoorböden zu nennen.

Die südlich anschließende Achim-Verdener Geest mit der naturräumlichen Einheit der „Achim-Badener-Geestinsel“ ist hinsichtlich der naturräumlichen Besonderheiten durch eine flachwellige Grundmoräneninsel und schmale, eingesenkte Niederungen gekennzeichnet. Zum weiter südlich gelegenen Wesertal fällt der Naturraum stellenweise steil ab. Die Grundmoränenkuppen werden durch Acker genutzt, in den Senken und Rinnen herrscht Grünlandnutzung vor, die durch Gehölzreihen und Hecken gegliedert ist. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist die Achim-Verdener Geest durch Siedlungsbereich gekennzeichnet.

Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw. der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (Karte 2). Zudem ist für den Bereich ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

- Erholung

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann weder dem nördlichen noch dem südlichen Teilbereich zugeordnet werden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist eine anderweitige Entwicklung des Landschaftsbildes nicht ersichtlich. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen, wodurch eine Eingrünung des Siedlungsbereiches erfolgt.

2.1.7 Mensch

derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung⁴⁵.

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor⁴⁶.

Die wesentlichen Aussagen des Schallgutachtens werden in Kap. 2.2.7 wiedergegeben.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnstätten befinden sich unmittelbar angrenzend zum südlichen Teil des Ände-

⁴⁴ Born & Ermel Ingenieure Haltepunkt Sagehorn Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nördlich der Bahn

⁴⁵ Schrödter, W, Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004) Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn

⁴⁶ T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020



rungsbereiches. Auch die nächst gelegenen Arbeitsstätten sind südlich innerhalb der Ortslage Sagehorn lokalisiert.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt.

Sonstige erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung nicht bekannt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Gartenfläche zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfol-

genden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung von Verkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Planung werden Versiegelungen vorbereitet, wodurch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. In Folge der Versiegelung von bisher un bebauter Fläche ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen.

Teilbereich 1

Ausgehend vom derzeitigen Bestand handelt es sich bei den in Teilbereich 1 vorkommenden Biotoptypen mit dem befestigten Graben, dem sonstigen vegetationsarmen Graben, Scherrasen und neuzeitlichem Ziergarten und dem vorhandenen Weg um Biotoptypen der Wertstufe I gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Verden (2008). Danach stellen Biotoptypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Mit der durch die Abholzung entstandenen Sukzessionsfläche (Ruderalfluren, halbruderaler Gras- und Staudenflur) sowie den kleinflächigen Ruderalfluren entlang der Bahnanlage sind Biotoptypen der Wertstufe III von der Planung betroffen. Bei ihrem dauerhaften Verlust liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung vor. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für eine Teilfläche des Teilbereichs 1 ist als planungsrechtlicher Ausgangszustand der Inhalte der Planfeststellung heranzuziehen (vgl. Abb. 1). Hierbei handelt es sich im Überschneidungsbereich um Gehölzanpflanzungen und die Schaffung einer Sukzessionsfläche mit der

Anlage einer Gehölzinsel, die durch die vorgesehene Planung dauerhaft verloren gehen. Damit sind Biototypen der Wertstufe III betroffen, bei deren Verlust erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Biototypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Teilbereich 2

Bei den im Teilbereich 2 vorkommenden Biototypen handelt es sich mit dem artenarmen Scherhasen, dem Intensivgrünland, einem nährstoffreichen Graben parallel zum Schwarzen Weg, einem Staudenknöterichgestrüpp sowie der Straße überwiegend um Biototypen der Wertstufe I und II. Ihre Überplanung stellt gem. den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.

Der nährstoffreiche Graben guter Ausprägung, die halbruderalen Gras- und Staudenflur und die Ruderalflur stellen Biototypen der Wertstufe III dar. Gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) stellen Biototypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die mit der Planung einhergehenden Neuversiegelungen dieser Biototypen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Biototypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für den Verlust von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges mageres Nassgrünland“ hat die Gemeinde Oyten im Rahmen des parallelen Bebauungsplans einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Brutvögel

Ausgehend von dem überwiegenden gehölz- und strauchlosen Bestand in Teilbereich 1 sind keine Brutvögellebensräume vorhanden. Mit dem Verlust von Einzelbäumen im südwestlichen Teil des Teilbereiches Siedlungsgehölzen geht Lebensraum für ungefährdete und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvolle Arten verloren. Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biototypen berücksichtigt.

In Bezug auf den planungsrechtlichen Ausgangszustand für den Überschneidungsbereich mit der Planfeststellung ist die darin vorgesehene Gehölzanpflanzung und Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln heranzuziehen. Insbesondere die Gehölze können Lebensraum für Vögel darstellen. Durch die mit der Planung vorgesehene Versiegelung geht Lebensraum verloren, der im Rahmen der Eingriffsbilanzierung der Biototypen berücksichtigt wird.

Mit dem Verlust von Grünland in Teilbereich 2 gehen im Zuge der Bebauung Lebensräume dauerhaft verloren. Allerdings sind besondere Vorkommen empfindlicher Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Situation im Plangebiet nicht zu erwarten. Grundsätzlich besteht im Umfeld des Plangebietes ausreichend Lebensraum für die gegebenenfalls vorkommenden siedlungstoleranten Bodenbrüter. Bei Beachtung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln nicht herauszustellen.

Fledermäuse

Ausgehend von dem gehölz- und strauchlosen Bestand in Teilbereich 1 ist ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen. Sofern die 5 Einzelbäume entfernt werden, können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen (Fällung außerhalb der Sommerquartierszeit) erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Das südlich des Teilbereiches 1 befindliche Haus bietet potenzielles Fledermauspotenzial (Quartierpotenzial). Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches und werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Die verloren gehenden Bäume in Teilbereich 2 können Potenziale für Sommerquartiere aufweisen. Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung außerhalb der Sommerquartierszeiten.

2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, durch die die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren gehen.

So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Teilbereich 1

Bestand		Versiegelung	
		[%]	m ²
Teilbereich 1			
Befestigter Graben (FGX)	2	0	0
Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)	138	0	0
Scher- und Trittrasen/Neuzeitlicher Ziergarten (GR/PHZ)	729	0	0
Scher- und Trittrasen	224	0	0
Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderal Gras- und Staudenflur) / Gehölzanzpflanzung	1746	0	0
Straße (OVS), Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	6	90	5
Weg (OVW)	23	100	23
Ruderalflur (UR)	76	0	0
	2944		28



Planung (neues Planungsrecht)	Versiegelung		
	m ²	[%]	m ²
Teilbereich 1			
Öffentliche Verkehrsfläche (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	2171	90	1 954
öffentliche Grünfläche	773	0	0
	2944		1.954

Differenz versiegelter Fläche zwischen Bestand und Planung -1.926

Durch die Planänderung werden für den Teilbereich 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelung von ca 1 926 m² vorbereitet. Dies ist erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

Teilbereich 2

Bestand	Versiegelung		
		[%]	m ²
Nährstoffreicher Graben (FGR)	1 118	0	0
Intensivgrünland (GI)	5 551	0	0
Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	2 035	0	0
Artenarmer Scherrasen (GRA)	75	0	0
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)	751	0	0
Straße/Weg (OVS/OWW, Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	1 494	90	1 345
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	41	0	0
Staudenknötchengestrupp (UNK)		0	0
Ruderalflur (UR)	472	0	0
	11.537		1.345

Planung (neues Planungsrecht)	Versiegelung		
	m ²	[%]	m ²
Öffentliche Verkehrsfläche (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	3 276	90	2948
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	5 835	90	5252
Maßnahmenfläche M 1 (Artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte mit Zulässigkeit Regenrückhaltefläche)	2 426	0	0
	11.537		8.200

Differenz versiegelter Fläche zwischen Bestand und Planung -6.855



Durch die Planänderung werden für den Teilbereich 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelung von ca. 6.855 m² vorbereitet. Dies ist erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die als Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft sind, sind aufgrund der Entfernung der Prioritätsgewässer zum Plangebiet nicht abzuleiten.

Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll in eine Regenrückhaltefläche eingeleitet werden die nach derzeitigem Kenntnisstand eine Größe von ca. 60 m² aufweisen wird. Hieraus entwässert das Oberflächenwasser gedrosselt in den vorhandenen Mühlengraben.

Im Teilbereich 2 wird ein Graben auf insgesamt 98 m Länge überplant. Der Verlust des Grabenabschnittes wird als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung beurteilt. Zudem wird eine Regenrückhaltefläche angelegt. Die Anlage soll entsprechend der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans 2008 ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen darstellen. Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen.

Aus der Regenrückhaltefläche soll das Regenwasser gedrosselt in den Graben eingeleitet werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt

2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Teilbereich 1 (südlicher Teil des Änderungsbereiches)

In Bereichen mit zusätzlicher Versiegelung ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Von Änderung der Luftqualität und das Kleinklima ist jedoch nicht auszugehen.

Für den Teilbereich 2 (nördlichen Teil des Änderungsbereiches) sind kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial dargestellt, die im Rahmen der Bodenuntersuchungen jedoch nicht nachgewiesen werden konnten. Insofern entfällt mit den vorgesehenen Versiegelungen Grünfläche mit klimausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verschärft. Von einer Änderung der Luftqualität ist nicht auszugehen.

Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch den PKW-Verkehr erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Teilbereich 1 ist durch Siedlungsstrukturen geprägt mit vorhandenen Gehözen insbesondere südlich der Bahnlinie. Mit der Planung ist die Entwicklung zu einem Bahnhofsvorplatz vorgesehen, so dass ebenfalls Siedlungsstrukturen dominieren werden. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind daher mit der Planung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen storenden Siedlungsrand gekennzeichnet (LRP LK Verden 2008, Karte 2). Der Naturraumübergang von der Geest in die Wummeniederung ist aufgrund der Siedlungsstrukturen in der Örtlichkeit nicht erkennbar. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wummeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sollen auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage erfolgen. Die Stellplatzanlage soll sich weitgehend an der vorhandenen Topografie orientieren, um eine möglichst harmonische Einbettung in die Landschaft zu erzielen.

Durch eine Nutzungsextensivierung innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll der optische Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wummewiesen geschaffen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dabei soll das Regenrückhaltebecken gem. den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes LK Verden (2008) flache Böschungen aufweisen.

2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor⁴⁷. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde der Verkehrslärm, verursacht durch den Neubau der geplanten Verkehrsanlagen, auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt. Zudem wurde eine überschlägige Ermittlung der Auswirkungen des planinduzierten Ziel- und Quellverkehrs durchgeführt. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden daher nachstehend wiedergegeben.

Neubau der Stellplatzanlagen

Die Berechnungen ergaben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten signifikant unterschritten werden und daher keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Verkehrslärmfernwirkung

47 T&H Ingenieure GmbH. Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn. Gemeinde Oyten. Bremen, 24.03.2020.



Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung müssen bei der Neuplanung einer verkehrserzeugenden Nutzung die Folgen dieser abgeschätzt und Maßnahmen zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen getroffen werden, um dem geforderten Schutzniveau gerecht zu werden, auch wenn die schädlichen Auswirkungen außerhalb des Plangebietes liegen. In die Abwägung sind daher auch die Fernwirkungen bezüglich der Geräuschverhältnisse entlang von Straßen außerhalb des Plangebietes, auf denen die Verwirklichung der Bebauungsplanung zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen führen wird, einzustellen.

Exemplarisch zur stichprobenartigen Prüfung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen für die Immissionsorte 6 – 9 durchgeführt. Hier liegen die vorhandenen Häuser nah an der Straße oder weisen gegenüber anderen Immissionsorten eine höhere Schutzbedürftigkeit auf.

Die Berechnungen ergaben, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt⁴⁸. Der Verlust der Gartenfläche sowie des Grünlandes stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Parkplätze).

2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

⁴⁸ Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Darstellung von öffentlicher Grünfläche
- Die anfallenden Niederschläge werden innerhalb der Teilbereiche jeweils in Regenrückhaltebecken eingeleitet und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie und zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sollen auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage erfolgen. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird die geplante Verkehrsfläche ca. eine Höhe von 5,00 m ü. NHN, während am Schwarzen Weg ca. eine Höhe der geplanten Verkehrsflächen von 6,30 m ü. NHN geplant ist. Damit fällt die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.
- Durch eine Nutzungsextensivierung innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll der optische Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wümmewiesen geschaffen und mit einem harmonischen Übergang die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dabei sollte das Regenrückhaltebecken gem. den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes LK Verden (2008) flache Böschungen aufweisen.
- Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Vögeln sollten die Vogelbrutzeiten beachtet werden. Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren sollten Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeit vorgenommen werden. Sollten in dieser Zeit Gehölzfällungen vorgenommen werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Die vorhandenen Bäume entlang des Schwarzen Weges sowie der Sagehorner Dorfstraße, die nicht gerodet werden müssen, sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Auf Umsetzungsebene ist zum Schutz des Bodens gemäß § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen

Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.a geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt
- Vor Versiegelung des Grabens in Teilbereich 2 sollten die Pflanzenbestände, insbesondere die Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) als eine besonders geschützte Art entnommen und in einen bereits bestehenden Graben umgesetzt werden

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3.2.1 plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Arten und Biotop

In Teilbereich 2 ist eine 2 426 m² große Maßnahmenfläche vorgesehen, in der eine Nutzungsintensivierung durchgeführt werden soll. Als Zielzustand ist artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte vorgesehen.

Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1 000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1 426 m² große Fläche soll als extensives Grünland feuchter Standorte entwickelt werden.

Neben dem innergebietslichen Ausgleich für Arten und Biotop wird optisch durch die Maßnahmenflächen die Stellplatzanlage in den Niederungsbereich eingebettet und ein harmonischer Übergang geschaffen.

2.3.2.2 externer Ausgleichsbedarf

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird mit Hilfe des Bewertungsmodells des Landkreises Verden (2008) eine Bilanzierung durchgeführt.

Arten und Biotop

Gemäß den Empfehlungen zur Eingriffsregelung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises, ergibt sich für Biotoptypen der Wertstufe III ein Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:1



auf Flächen der Wertstufe I und II (z.B. Acker oder Intensivgrünland). Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren (Dauer 25 bis 150 Jahre) Biototypen dieser Wertstufen, ist ein Kompensationsfaktor von 1:2 anzusetzen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die festgestellten Biototypen den Wertstufen I-III (vgl. Kap. 2.1.1).

Teilbereich 1

In Teilbereich I sind an Biototypen der Wertstufe III Siedlungsgehölze und Ruderalfluren betroffen. Der Teilbereich 1 überschneidet sich mit Teilflächen, die im Rahmen des Neubaus des Bahnhofs planfestgestellt wurden und für die bereits eine Ausgleichsflächenplanung vorliegt.

Für den planfestgestellten Überschneidungsbereich wurden Beeinträchtigungen von Gehölzen und Ruderalfluren im Sinne der Eingriffsregelung durch Baustelleneinrichtungsflächen und –straßen bereits bilanziert, jedoch auf eine temporäre Inanspruchnahme und damit mittelfristig rekultivierbare Biototypen mit entsprechenden Maßnahmen zur Wiederherstellung abgestellt. So ist die Anlage von Sukzessionsfläche mit einer Gehölzinsel sowie die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden diese Flächen erneut überplant und dauerhaft in Anspruch genommen, so dass sie mit einer Kompensation von 1:1 angesetzt werden.

Bei den übrigen in die Bilanzierung einzustellenden Biototypen handelt es sich um Sukzessionsfläche.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgesehene Gehölzinsel von 65m² (Maßnahme V-06) wird in die östlich angrenzende Fläche im Gleisdreieck, außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches, verlagert. Eine entsprechende Abstimmung zwischen den beteiligten Trägern ist erfolgt. Der Eingriff wird um 65 m² reduziert.

Für den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.730 m².

Darstellung	Biotoptyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Faktor	Bemerkung	Kompensationsbed.
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung	Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderales Gras- und Staudenflur)	III	1.360	1	Überlagern Planfeststellungsbereich auf 1.230 m ² , auf denen als Maßnahme Gehölzneupflanzungen und Sukzession vorgesehen war Die im Rahmen der Planfeststellung vorgesehene Gehölzinsel von 65m ² (Maßnahme V-06) als Maßnahme des Ausgleichs wird verlegt und östlich des Geltungsbereiches angelegt Der Eingriff wird um 65 m ² reduziert	1.655
öffentliche Grünfläche	Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderales Gras- und Staudenflur)	III	360	1		
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung/öffentliche Grünfläche	Ruderalflur	III	75	1		75
Summe						1.730

Teilbereich 2

Für den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.410 m².

Darstellung	Biotoptyp	Wertstufe	Fläche [m ²]	Faktor	Bemerkung	Kompensationsbed.
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Nährstoffreicher Graben guter Ausprägung	III	430	1		430
Straßenverkehrsfläche	halbruderales Gras- und Staudenflur	III	510	1		510
Summe						1.410

Boden und Wasser

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet (vgl. Kap. 2.2.3). Die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgt auf Grundlage der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Mit der Planänderung ergibt sich insgesamt eine zusätzliche versiegelte Fläche von 8.781 m² (1.926 m² + 6.855 m², vgl. Kap. 2.2.3). Bei der Inanspruchnahme von Böden ohne besondere Werte (vgl. Kap. 2.1.3), ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1,0,5 erforderlich⁴⁹:

⁴⁹ Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap. 5 4 Umsetzung des Zielkonzeptes

Zusätzlich versiegelte Fläche	Flächenverhältnis für Ausgleich	Ausgleichsbedarf (gerundet)
8 781 m ²	1:0,5	4.391 m ²

Für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist die Entsiegelung auf gleicher Flächengröße erforderlich, d.h. in einer Größenordnung von ca. 4.391 m². Sofern dies nicht möglich ist, ist auch die Aus-der-Nutzungnahme des entsprechenden Bodentyps in entsprechender Größe als Ausgleich zu betrachten⁵⁰.

Fazit

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus dem Eingriff in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden und Wasser. Es ist von folgendem Ausgleichsbedarf auszugehen:

Schutzgut	Größe [m²]
Arten und Lebensgemeinschaften	1.730 m ² (Teilbereich 1)
	1.410 m ² (Teilbereich 2)
Boden und Wasser	4.391 m ² (Teilbereich 1 und 2)
<i>Zwischensumme</i>	<i>7.531 m²</i>
Innergebietliche Maßnahmen für Arten und Lebensgemein (Aufwertung von Flächen mit Wertstufe I oder II)	1 426 m ²
Summe	6.105 m²

2.3.2.3 Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Arten und Lebensgemeinschaften

Auf dem 14.610 m² großen Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten ist die Anlage eines Nassgrünlands vorgesehen (Abb. 2). Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Oyten. Nach einer Geländebegehung im März 2020 stellt sich die Fläche als sehr nass dar. Es handelt sich um ein extensiv genutztes Grünland (GE). Dominant zu erkennen war Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*); daneben wurde Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Weidelgras (*Lolium spec.*) erfasst. Auch Feuchtezeiger wie Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder Röhrichtarten wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) wurden vereinzelt bis regelmäßig vorgefunden. Gem den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Verden (2008) ist das bestehende Grünland Wertstufe III zuzuordnen.

Gemäß Nds. Bodeninformationssystem handelt es sich bei dem nördlichen Teil des Flurstücks um mittleres Erdniedermoor⁵¹. Der mittlere Hochwassergrundstand ist mit 35 cm unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 80 cm unter Geländeoberfläche. Der mittlere Teil des Flurstücks ist mit mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley

⁵⁰ Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap. 5.4. Umsetzung des Zielkonzeptes

⁵¹ NIBIS®Kartenserver (o.J.). Bodenkunde. Bodenkarte 1:50 000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020

angegeben, wobei der mittlere Hochwassergrundstand demnach 50 cm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand mit 90 cm unter Geländeoberfläche beträgt⁵². Im Süden des Flurstücks ist tiefer Gley vorhanden. Der mittlere Hochwassergrundstand ist mit 35 cm unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 110 cm unter Geländeoberfläche angegeben⁵³.

Das Flurstück ist in sich kleinflächig uneben und fällt nach Norden hin leicht ab. Nördlich und östlich grenzen Gräben an.

Aufgrund der Standorteigenschaften ist auf dem gesamten Flurstück die Etablierung eines Nassgrünlandes (seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese, Zielbiotop gem. Drachenfels: GN) vorgesehen. Damit kann eine Aufwertung von Wertstufe III zu Wertstufe IV erzielt werden, so dass abweichend von den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Verden (2008) eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme für Arten und Biotope erfolgt.

Die Schaffung von Strukturen mit größerer Naturnähe kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Die Bewirtschaftung wird differenziert für die Ersteinrichtung der Fläche und der Folgebewirtschaftung. Die Ersteinrichtung hat das Ziel der Aushagerung von Nährstoffen, wobei hierfür ein Zeitraum von zunächst drei Jahren angesetzt wird. Dazu ist das Grünland ab Anfang Juni 2020 zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Je nach Aufwuchs sind bis zu zwei weitere Mahdgänge (incl. Abtransport) in 2020 sowie in den folgenden zwei Jahren möglich. Nach drei Jahren (Mai/Juni 2022) wird eine Bestandserfassung von seitens der Gemeinde durchgeführt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass sich der Biototyp Nasswiese (GN) entwickelt hat. Dies ist als schriftliche Dokumentation gegenüber dem Landkreis vorgesehen. Sollte sich der Biototyp Nasswiese noch nicht eingestellt haben, werden weitergehende Aushagerungsarbeiten (wie z.B. Abschieben des Oberbodens) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde von der Gemeinde durchgeführt. Sollte sich der Biototyp Nasswiese eingestellt haben, kann die Fläche als ausschließliches Dauergrünland extensiv bewirtschaftet werden. Ab dem 1.7. eines jeden Jahres wäre dann eine zweimalige Mahd der Fläche möglich. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden im parallelen Bebauungsplan konkretisiert.

⁵² NIBIS®Kartenserver (o.J.) Bodenkunde Bodenkarte 1 50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff März 2020

⁵³ NIBIS®Kartenserver (o.J.) Bodenkunde Bodenkarte 1 50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff März 2020



Abbildung 2: vorgesehener Ausgleich auf dem Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten

Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 14.610 m². Davon sind ca. 4.000 m² als Ersatz für den Teilflächenverlust des gesetzlich geschützten Biotops vorgesehen (die Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt). Somit verbleiben 10.610 m², die für den Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften im Rahmen der Eingriffsregelung zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

Boden und Wasser

Als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn vorgesehen

(Abb. 3 und 4). Es handelt sich um das Flurstück 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstück 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgeführt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Oyten. Die Flurstücke weisen eine Gesamtgröße von 7.923m² auf, wovon ca. 4.300 m² versiegelte Fläche bestehen, die entsiegelt werden sollen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen. Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute.



Abbildung 3: Lage der vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahme (weiß) östlich des Teilbereiches 2 (schwarz)



Abbildung 4: vorgesehene Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden im Bereich des bestehenden Bahnhofs

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Deutsche Bahn AG und die LNVG haben sich gegen eine Sanierung des bestehenden Bahnhofs und für einen Neubau ca. 800 Meter westlich des bestehenden Haltepunktes entschieden. Die Planungen zum neuen Bahnhof wurden planfestgestellt. Die Planung des neuen Bahnhofes Sagehorn bedingt auch die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) im direkten Umfeld des neu geplanten Bahnhofes. Weiter entfernt liegende Verknüpfungsanlagen werden i.d.R. von den Fahrgästen nicht angenommen. Die Gemeinde Oyten hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung eine Alternativenprüfung durchgeführt und sich dabei auf das Umfeld des neuen Bahnhofes konzentriert. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend wiedergegeben:

Flächen südlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg

Südlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg sind aufgrund der Bestandssituation nur sehr geringe Flächenpotenziale für neue Verknüpfungsanlagen vorhanden. Südlich der Strecke Bremen – Hamburg verläuft eine weitere Bahnstrecke (Verbindungsstrecke Richtung Kirchweyhe). Alle Flächen südlich der Verbindungsstrecke können vom geplanten Bahnhof aus

nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden. Somit verbleiben südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg nur die Flächen im Gleisdreieck zur Verbindungsstrecke. Alle anderen Flächen sind durch Wohnnutzungen belegt. Im Gleisdreieck sind derzeit Gehölze und ein leer stehendes Wohnhaus vorhanden. Die Flächen im Dreieck sind über die Sagehorner Dorfstraße erschlossen. Der Verkehr zu diesen Flächen belastet jedoch die Wohnnutzungen im Umfeld. Daher ist es zielführend, in diesem Bereich Nutzungen vorzusehen, die relativ wenig motorisierten Verkehr erzeugen.

Flächen nördlich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg

Auch nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg sind die meisten Flächen durch Wohngrundstücke belegt. Der angrenzend vorhandene Schützenverein ist nicht bereit, Flächen zu verkaufen, so dass die Flächen des Schützenvereins nicht für Verknüpfungsanlagen zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Alternativenplanung hatte die Gemeinde Oyten noch die Absicht, auf den Flächen der heutigen Tennishalle P+R Plätze zu errichten. Die Flächen sind über den Schwarzen Weg erschlossen und könnten aus östlicher Richtung erreicht werden, ohne die Anwohner der Ortslage Sagehorn zu belasten. Entsprechende Gespräche mit den Eigentümern wurden geführt. Zwischenzeitlich hat sich aber gezeigt, dass eine Flächenverfügbarkeit derzeit nicht gegeben ist. Bereits bei der Alternativenplanung wurde festgestellt, dass die Flächen im Bereich der Tennishalle alleinig nicht ausreichend groß sind, auch die Schleppkurven von Gelenkbussen können hier nicht realisiert werden. Weitere freie Flächen schließen sich nur östlich der Tennisanlagen und des Schützenvereins an. Auch auf diesen Flächen würde der Park+Ride-Verkehr schon vor dem Siedlungsbereich „abgefangen“ und die Bewohner entsprechend nicht belastet.

Die Alternativenprüfung hat insgesamt ergeben, dass die Flächen in dem Änderungsbereich geeignet sind, um die verkehrsplanerischen Ziele umzusetzen und die Wohnnutzungen geringstmöglich durch den zusätzlichen Verkehr zu belasten. Zu den drei betrachteten Flächen existieren keine Alternativflächen in räumlicher Nähe zum geplanten neuen Bahnhof.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nach Kenntnisstand nicht zum Einsatz.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:



Die Bestandsaufnahme wurde im September 2018 sowie August 2019 unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen⁵⁴ durchgeführt. Hierin sind alle in Niedersachsen vorkommenden Biotope definiert. Der Kartierschlüssel dient als landeseinheitliche Grundlage für alle Biotopkartierungen in Niedersachsen. Der Schlüssel berücksichtigt neben dem gesetzlichen Biotopschutz auch besonders geschützte Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie.

Hinsichtlich der Fauna wurden innerhalb des Teilbereiches 1 Erfassungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt⁵⁵.

Zur Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie zur Eingriffsbilanzierung wurden die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) zur Eingriffsregelung herangezogen. Weiterhin wurden das schalltechnische Gutachten⁵⁶ sowie die Baugrunduntersuchungen⁵⁷ ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Weiterhin erfolgte eine Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen.

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016 und
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016, 1. Änderung (Anpassung an das LROP 2017),
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwir-

54 Drachenfels Olaf v. (2016) Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016

55 NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse – Stand 16.09.2018.

56 T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

57 Ingenieurgesellschaft Schubert: Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im März 2019

Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18 326, Rastede, den 10.12.2018

Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019

Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019) Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019



kungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw entwickeln Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring)

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden
- Die Gemeinde wird 3 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw eingesetzt hat und ob ggf weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z B eine ökologische Baubegleitung)

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt, die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Parkplätze (P+R), Kurzzeitstellplätze (K+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn - ca 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn zu schaffen Zur planungsrechtlichen Vorbereitung dieser Maßnahmen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten stellt beide Änderungsbereiche derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar Im Zuge der 28 Änderung des Flächennutzungsplanes werden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Bahnhaltelpunkt- Verkehrsinfrastruktur“, Grünflächen und Maßnahmenflächen dargestellt

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr 2 BauGB als Verkehrsfläche, als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Bahnhaltelpunkt - Verkehrsinfrastruktur“, Grünfläche und als Fläche für



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der Teilbereich 1 liegt südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Sagehorer Dorfstraße nahe des Übergangs zur Kirchweyher Straße. Er umfasst eine Größe von 2.944 m², von denen 773 m² als öffentliche Grünfläche und 2.171 m² als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt werden.

Der Teilbereich 2 liegt nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, östlich der Tennishalle und der Schützenhalle. Am südlichen Rand wird die Verkehrsparzelle des „Schwarzen Weges“ in den Geltungsbereich einbezogen. Der Teilbereich 2 ist 11.5374 m² groß, von denen 3.276 m² als öffentliche Verkehrsfläche sowie 5.8350 m² als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt werden. Weiterhin werden 2.426 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Geschützte Bereiche, Landschaftsschutz:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Die nächst gelegenen Schutzgebiete Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung“ (NSG LÜ 00270) in ca. 1,5 km minimaler Entfernung, Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ (LSG VER 55) in ca. 500 m Entfernung zum Teilbereich 2 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ (LSG VER 49) in ca. 980 m Entfernung werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren.

Für den Verlust von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops „Sonstiges mageres Nassgrünland“ hat die Gemeinde Oyten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes Nr. 105 einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

Andere geschützte Bereiche werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Artenschutz:

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG sind im Hinblick auf die allgemein artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf der Umsetzungsebene die Brutvogelzeiten bei der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung zu beachten. In Bezug auf Fledermäuse sollte die Rodung von Bäumen außerhalb der Sommerquartierszeit erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Bei Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die Gemeinde Oyten hat im Mai 2019 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden beantragt. Mit Datum vom 24.06.2019 ist die Zielabweichung auf einer Fläche von 0,7 ha mit zwei Bedingungen zugelassen worden. Die im Zielabweichungsbescheid formulierten Bedingungen werden erfüllt.

Derzeit wird die 1. Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Hierin werden u.a. die Ziele zum Biotopverbund thematisiert. Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflecken des Biotopverbundes, erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben.

Die Abgrenzung der Fläche nördlich der Bahnlinie weicht aus zwingenden Gründen zwischen Zielabweichungsbescheid und dem vorliegenden Entwurfsstand für Teilbereich 2 leicht ab.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Teilbereich 1 umfasst Siedlungsbiotope wie einen Ziergarten, Rasenfläche und einen Graben. Weiterhin besteht der Teilbereich 1 aus Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderalle Gras- und Staudenflur), die aus der Entfernung von Siedlungsgehölzen resultiert. Diese entsprechen Wertstufe III gem. der Wertstufenzuordnung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008).

Der Teilbereich 1 überschneidet sich in Teilflächen mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn. Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs ist eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Biotoptypen mit Wertstufe III.

Der Teilbereich 2 (nördliche der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an und umfasst hauptsächlich unversiegelte Flächen. Bei diesen handelt es sich um Grünlandflächen intensiver Nutzung, nährstoffreiche Graben, ein Knöterichgestrupp und um straßenbegleitende Fläche wie Scherrasen, eine Baumreihe sowie Ruderalflur. Der in Ost-West-Richtung verlaufende nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung. Weiterhin wurde in Teilbereich 2 ein Sonstiges mageres Nassgrünland erfasst, welches als gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG einzustufen ist (vgl. unter Schutzgebiete).

Altlasten sind für das Plangebiet (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, für welches eine Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (hier: Kohlenwasserstoffe) vorliegt. Es handelt sich um das Bergbauerlaubnisfeld „Unterweser“ der Wintershall DEA Deutschland AG.

Der Teilbereich 1 ist überwiegend durch tiefen Gley gekennzeichnet. Kleinflächig ist mittlerer Gley-Podsol dargestellt. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Für den Teilbereich 2 ist mittleres Erdniedermoor angegeben, gem. der Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 des Niedersächsisches Bodeninformationssystems befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges“ durchgeführt. Im Ergebnis ergaben sich bis zu einer Endteufe von 4,0 m unter Geländeoberkante keine Hinweise auf kohlenstoffhaltige Böden.

Innerhalb des Teilbereiches 1 verläuft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil.

In Teilbereich 2 verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung III. Ordnung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

Lokalklimatisch ist der Teilbereich 1 dem Siedlungsbereich zuzuordnen. In Teilbereich 2 kommt den Grünlandflächen eine klimaausgleichende Bedeutung zu.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist Teilbereich 1 dem Siedlungsbereich zuzuordnen.

Teilbereich 2 stellt den Übergang vom Siedlungsbereich zum Niederungsbereich der Wümme dar, wodurch ein besonderer Wert des Landschaftsbildes gegeben ist. Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw. der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem hier ein Siedlungsrand mit störendem Übergang gegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann weder dem nördlichen noch dem südlichen Geltungsbereich zugeordnet werden.

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Besondere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht relevant.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern liegen nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Umweltzustands zu erwarten. Für den Überschneidungsbereich mit dem Planfeststellungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer Gehölzanpflanzung und Sukzessionsfläche die Schaffung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Festsetzungen bestimmt:



- Darstellung von Verkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen

Durch die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen geht dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die zusätzlichen Versiegelungen begründen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, da diese dauerhaft verloren gehen. Künftig versiegelte Flächen stehen zudem für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Anlage in den Niederungsbereich vorgesehen.

Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sollen auf nachgelagerte Bebauungsplanebene Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage erfolgen. Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird die geplante Verkehrsfläche ca. eine Höhe von 5,00 m ü. NHN, während am Schwarzen Weg ca. eine Höhe der geplanten Verkehrsflächen von 6,30 m ü. NHN geplant ist. Damit fällt die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.

Innerhalb der dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Nutzungsextensivierung vorgesehen. Dadurch soll der optische Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wümmewiesen geschaffen und mit einem harmonischen Übergang die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Dabei sollte das Regenrückhaltebecken gem. den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes LK Verden flache Böschungen aufweisen.

Die Grünfläche dient der Eingrünung des Bahnhofsvorplatzes.

Ausgleichsbedarf

Für den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.730 m². Für den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.410 m². Für die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen ergibt sich für das Schutzgut Boden und Wasser ein Kompensationsbedarf von 4.391 m².

Innergebietlicher Ausgleich:

Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotop ist in Teilbereich 2 eine 2.426 m² große Maßnahmenfläche vorgesehen, in der eine Nutzungsextensivierung durchgeführt werden soll. Als Zielzustand ist artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte vorgesehen.

Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1.426 m² große Fläche soll als extensives Grünland feuchter Standorte entwickelt werden.

Neben dem innergebietlichen Ausgleich für Arten und Biotop wird optisch durch die Maßnahmenflächen die Stellplatzanlage in den Niederungsbereich eingebettet und ein harmonischer Übergang geschaffen.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist auf dem 14.610 m² großen Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten die Anlage eines Nassgrünlands vorgesehen.

Als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn vorgesehen. Es handelt sich um das Flurstück 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstück 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgeführt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Oyten. Die Flurstücke weisen eine Gesamtgröße von 7.923m² auf, wovon ca. 4.300 m² versiegelte Fläche bestehen, die entsiegelt werden sollen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen.

Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Die sich durch die Planung ergebenden erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Deutsche Bahn AG und die LNVG haben sich gegen eine Sanierung des bestehenden Bahnhofs und für einen Neubau ca. 800 Meter westlich des bestehenden Haltepunktes entschieden. Die Planungen zum neuen Bahnhof wurden planfestgestellt. Die Planung des neuen Bahnhofes Sagehorn bedingt auch die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) im direkten Umfeld des neu geplanten Bahnhofes. Die Gemeinde Oyten hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung eine Alternativenprüfung durchgeführt und sich dabei auf das Umfeld des neuen Bahnhofes konzentriert.

Die Alternativenprüfung hat insgesamt ergeben, dass die Flächen in dem Änderungsbereich geeignet sind, um die verkehrsplanerischen Ziele umzusetzen und die Wohnnutzungen geringstmöglich durch den zusätzlichen Verkehr zu belasten. Zu den drei betrachteten Flächen existieren keine Alternativflächen in räumlicher Nähe zum geplanten neuen Bahnhof.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008).
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse-. Stand 16.09.2018.
- Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326, Rastede, den 10.12.2018
- Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016 und
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016, 1. Änderung (Anpassung an das LROP 2017)
- Rasteder erdbaulabor, Eienkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019
- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn
- T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem⁵⁸ sowie der Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ausgewertet⁵⁹.

⁵⁸ NIBIS@Kartenserver, Abfrage Januar 2020

⁵⁹ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, Abfrage Januar 2020



Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden dar. Weiterhin werden Biototypen der Wertstufe III überplant und somit erhebliche Beeinträchtigungen für Biototypen geschaffen. Auch ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop wird in Teilflächen dauerhaft versiegelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Für die Planungen liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und -verkehr zu rechnen. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen)	Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebietes unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.	Kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebietes sind nicht bekannt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Mit der vorgesehenen Versiegelung entfällt Grünfläche mit klimaausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verschärft.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nahere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die zusätzliche Versiegelung bislang unversiegelter Fläche wird Lebensraum von Tieren entzogen
Pflanzen	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, durch die sich relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope ergeben
Fläche	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, durch die sich relevante Auswirkungen auf bisher unversiegelter Fläche ergeben
Boden	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Die Planung bereitet eine Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen vor
Wasser	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in geplante Regenrückhalteflächen im Plangebiet eingeleitet und zwischengespeichert werden
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsburtiger Luftschadstoffe wird sich durch den Kfz-Verkehr erhöhen Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Relevante Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten Mit der durch die Planung vorbereiteten Versiegelung entfällt Grünfläche mit klimaausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verschärft



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Schaffung von Baurechten ist mit Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu rechnen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Für die Planungen liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Der Verlust der Gartenfläche sowie des Grünlandes stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Parkplätze)
e) Vermeidung von Emissionen sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwassern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt
f) Nutzung erneuerbarer Energien sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erneuerbare Energien verstärkt Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	<p>Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der nördliche Teil des Änderungsbereiches als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig</p> <p>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vorgesehen, für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbe-</p>



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	reiches notwendig. Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenz- werte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

